

Energieverordnung

(EnV)

Änderung vom ...

Der schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 1a

Kapitel 1a Kennzeichnung von Elektrizität und Nachweis der Produktionsart und Herkunft

1. Abschnitt Kennzeichnung von Elektrizität

Art. 1a Kennzeichnungspflicht

¹ Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefern (kennzeichnungspflichtige Unternehmen) müssen ihre Endverbraucher mindestens einmal pro Jahr bezogen auf die gesamthaft an diese gelieferte Elektrizität informieren über:

- a. die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger;
- b. die Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland);
- c. das Bezugsjahr;
- d. Namen und Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.

² Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen muss die Daten für die Informationen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c in einer Elektrizitätsbuchhaltung erfassen.

³ Die Anforderungen an die Kennzeichnung und Elektrizitätsbuchhaltung sind im Anhang 4 geregelt.

¹ SR 730.01

Art. 1*b* Informationspflicht

¹ Unternehmen, die in der Schweiz kennzeichnungspflichtige Unternehmen oder Vorlieferanten von kennzeichnungspflichtigen Unternehmen mit Elektrizität beliefern (informationspflichtige Unternehmen), müssen an die mit Elektrizität belieferten Unternehmen mindestens folgende Informationen weitergeben:

- a. die gelieferte Elektrizitätsmenge;
- b. die Energieträger, welche zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden;
- c. die Herkunft der Elektrizität (Produktion im In- oder Ausland).

² Die Informationen nach Absatz 1 müssen rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr, jeweils bis spätestens Ende April mitgeteilt werden. Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³ Das informationspflichtige Unternehmen muss die Daten für die Informationen gemäss Absatz 1 in einer Elektrizitätsbuchhaltung erfassen.

⁴ Die Anforderungen an die Elektrizitätsbuchhaltung sind im Anhang 4 geregelt.

2. Abschnitt Nachweis der Produktionsart und Herkunft von Elektrizität

Art. 1*c* Inhalt des Nachweises

¹ Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen stellen auf Antrag des Elektrizitätsproduzenten einen Nachweis aus über:

- a. die produzierte Elektrizitätsmenge;
- b. die Energieträger, welche zur Produktion der Elektrizität eingesetzt wurden;
- c. den Zeitraum und den Ort der Produktion.

² Das Departement kann die Anforderungen an den Nachweis nach Absatz 1 im Einzelnen regeln und zur Angleichung an internationale Normen zusätzliche Anforderungen festlegen.

³ Der Nachweis nach Absatz 1 kann zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 1*b* verwendet werden.

Art. 1*d* Prüfverfahren

¹ Das Prüfverfahren ist transparent und zuverlässig zu gestalten, um insbesondere die doppelte Erfassung derselben Elektrizitätsmenge zu vermeiden.

² Das Departement legt das Prüfverfahren fest.

Art. 5a Erstattung der Mehrkosten

¹ Eine unabhängige Stelle erstattet den Unternehmungen der Energieversorgung auf Antrag die Mehrkosten; die Betreiberinnen der Übertragungsnetze bezeichnen diese Stelle gemeinsam. Als Mehrkosten gilt die Differenz zwischen der Vergütung des unabhängigen Produzenten nach Artikel 7 Absatz 3 oder 4 des Gesetzes und dem marktorientierten Bezugspreis.

² Die unabhängige Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung des Antrags die dazu notwendigen Unterlagen vom Antrag stellenden Unternehmen einzufordern.

³ Die unabhängige Stelle erstattet dem Bundesamt jährlich Bericht über die Verwaltung der Mittel und die ihr anfallenden Vollzugskosten.

⁴ Über Streitigkeiten aus der Erstattung der Mehrkosten entscheidet die vom Kanton bestimmte Behörde nach Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes.

⁵ Die kantonale Behörde nach Artikel 7 Absatz 6 des Gesetzes teilt der unabhängigen Stelle ihre Entscheide mit. Die unabhängige Stelle ist gegen diese Entscheide zur Beschwerde legitimiert.

Art. 5b Überwälzung der Mehrkosten

¹ Die Betreiberinnen der Übertragungsnetze sind verpflichtet, der unabhängigen Stelle die erstatteten Mehrkosten inklusive Vollzugskosten zu vergüten.

² Die Mehrkosten inklusive Vollzugskosten können von den Betreiberinnen der Übertragungsnetze über die jeweils tieferen Spannungsebenen auf die Endverbraucher überwältzt werden.

³ Die Betreiberinnen der Übertragungsnetze erstatten dem Bundesamt jährlich Bericht über die Überwälzung der Vergütung.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 21a Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen

¹ Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen, die Berichte oder Bescheinigungen ausstellen, müssen:

- a. nach der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996² akkreditiert sein;
- b. von der Schweiz im Rahmen von internationalen Übereinkommen anerkannt sein; oder
- c. durch das Bundesrecht anderweitig ermächtigt sein.

² SR 946.512

²Wer sich auf die Unterlagen einer anderen als der in Absatz 1 erwähnten Stellen beruft, muss glaubhaft darlegen, dass die angewandten Verfahren und die Qualifikation dieser Stelle den schweizerischen Anforderungen genügen (Art. 18 Abs. 2 THG).

Art. 22 Abs. 1

¹Das Bundesamt kontrolliert, ob die Kennzeichnung von Elektrizität, die Mehrkostenberechnung und -erstattung sowie in Verkehr gebrachte Anlagen und Geräte den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es führt zu diesem Zweck Stichproben durch und verfolgt begründete Hinweise, wonach die Kennzeichnung von Elektrizität, die Mehrkostenberechnung und -erstattung, eine Anlage oder ein Gerät den Vorschriften nicht entspricht.

Art. 27 Abs. 1

¹Für die Verfügung von Massnahmen im Zusammenhang mit der nachträglichen Kontrolle der Kennzeichnung von Elektrizität, der Mehrkostenberechnung und -erstattung sowie von Anlagen und Geräten (Art. 22) erhebt das Bundesamt eine Gebühr nach Zeitaufwand (100 -130 Fr. pro Stunde).

Art. 28 Bst. c und d

Nach Artikel 28 des Gesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- c. Elektrizität nicht oder unrechtmässig kennzeichnet (Art. 1a);
- d. die Informationspflicht nicht oder unrechtmässig erfüllt (Art. 1b).

II

¹ Anhang 1.2 wird wie folgt geändert:

Ziffer 7.1 Bst. b

Die Angabe des Energieverbrauchs und die Kennzeichnung erfolgen gemäss:

- b. der Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994³ zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und -Gefriergeräte sowie deren Kombinationen in der Fassung der Richtlinie 2003/66/EG.

² Die Verordnung erhält einen zusätzlichen Anhang 4 gemäss Beilage.

³ ABl. L 45 vom 17.2.1994, S. 1, geändert durch die Richtlinie 2003/66/EG (ABl. L 170 vom 9.7.2003, S. 10) Der Text der Richtlinie kann beim BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, zu den in der Gebührenverordnung EDMZ vom 21. Dez. 1994 (SR 172.041.11) festgehaltenen Bedingungen oder beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Mühlebachstr. 54, 8008 Zürich, bezogen werden.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Anforderungen an die Elektrizitätsbuchhaltung und -kennzeichnung

1 Elektrizitätsbuchhaltung für kennzeichnungs- und informationspflichtige Unternehmen

- 1.1 Die Elektrizitätsbuchhaltung hat die Daten zur Erfüllung der Kennzeichnungs- und Informationspflicht (Art. 1a und 1b) zu erfassen, insbesondere die Daten, die für die Berechnung der Anteile der Energieträger an der gesamthaft vom kennzeichnungspflichtigen Unternehmen an die Endverbraucher gelieferten Elektrizität (Lieferantenmix) erforderlich sind.
- 1.2 Bezugsjahr der Elektrizitätsbuchhaltung ist das vorangegangene Kalenderjahr.
- 1.3 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:

Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien
Erneuerbare Energien	
Wasserkraft	
Übrige erneuerbare Energien	
	Sonnenenergie
	Windenergie
	Biomasse ^a
	Geothermie
Nicht erneuerbare Energien	
Kernenergie	
Fossile Energieträger	
	Erdöl
	Erdgas
	Kohle
Abfälle ^b	
Nicht überprüfbare Energieträger	

a: Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas, jedoch ohne Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien.

b: Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien.

- 1.4 Bei den Kategorien „Übrige erneuerbare Energien“ oder „Fossile Energieträger“ müssen sämtliche dazugehörenden Unterkategorien aufgeführt werden, falls der Anteil der Kategorie mehr als 0% beträgt.
- 1.5 Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der entsprechende Nachweis, namentlich der Vertrag, der Nachweis nach Artikel 1c, der Herkunftsnachweis, das Zertifikat oder der Zählerstand der Produktionsanlage. Der Bezugsnachweis muss bei nachträglichen Kontrollen vorgelegt werden können.
- 1.6 Liegt kein Bezugsnachweis vor oder lassen sich Art der Produktion und Herkunft nicht eindeutig ermitteln, muss diese Elektrizitätsmenge der Kategorie „Nicht überprüfbare Energieträger“ zugeschlagen werden.
- 1.7 Jede Kategorie enthält als Angabe der Herkunft die Anteile der im Inland bzw. im Ausland produzierten Elektrizität. Diese Angabe entfällt bei der Kategorie „Nicht überprüfbare Energieträger“.
- 1.8 Nicht direkt an die eigenen Endverbraucher gelieferte Elektrizität muss für die Berechnung des Lieferantenmix in Abzug gebracht werden. Dies gilt insbesondere für vertraglich vereinbarte Elektrizitätslieferungen einer oder mehrerer Energieträger-Kategorien an in- oder ausländische Wiederverkäufer oder an ausländische Endverbraucher.
- 1.9 Das Bundesamt erarbeitet eine Vollzugshilfe zur Elektrizitätsbuchhaltung.

2 Kennzeichnung für kennzeichnungspflichtige Unternehmen

- 2.1 Die Kennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern muss mindestens einmal pro Kalenderjahr erfolgen, auf oder zusammen mit der Elektrizitätsrechnung an die Endverbraucher. Zusätzliche Publikationen sind erlaubt.

Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen ist auch dann für die Information der Endverbraucher verantwortlich, wenn das Zustellen der Elektrizitätsrechnung durch ein anderes Unternehmen erfolgt.

Die Kennzeichnung muss sich spätestens ab 1. Juli auf die Daten des vorangegangenen Kalenderjahrs beziehen.

- 2.2 Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:
 - a. die prozentualen Anteile der Energieträger an der gesamthaft vom kennzeichnungspflichtigen Unternehmen an die Endverbraucher gelieferten Elektrizität (Lieferantenmix);
 - b. die Herkunft (Anteil, der in der Schweiz produzierten Elektrizität);
 - c. das Bezugsjahr;
 - d. Namen und Kontaktstelle des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens.

- 2.3 Die Kennzeichnung erfolgt mittels Tabelle, entsprechend dem Beispiel in Figur 1a. Deren Masse müssen mindestens 10 x 7 cm betragen.
- 2.4 Die Tabelle kann ergänzt werden mit Grafiken (Beispiel: Figur 1b) oder mit anderen Zusatzinformationen, beispielsweise über Elektrizitätsprodukte, die von bestimmten Kundengruppen bezogen werden (Beispiel: Figur 1c), sofern die Verständlichkeit und Lesbarkeit der Tabelle gewährleistet ist.

Figur 1a

Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität nach den Mindestanforderungen.

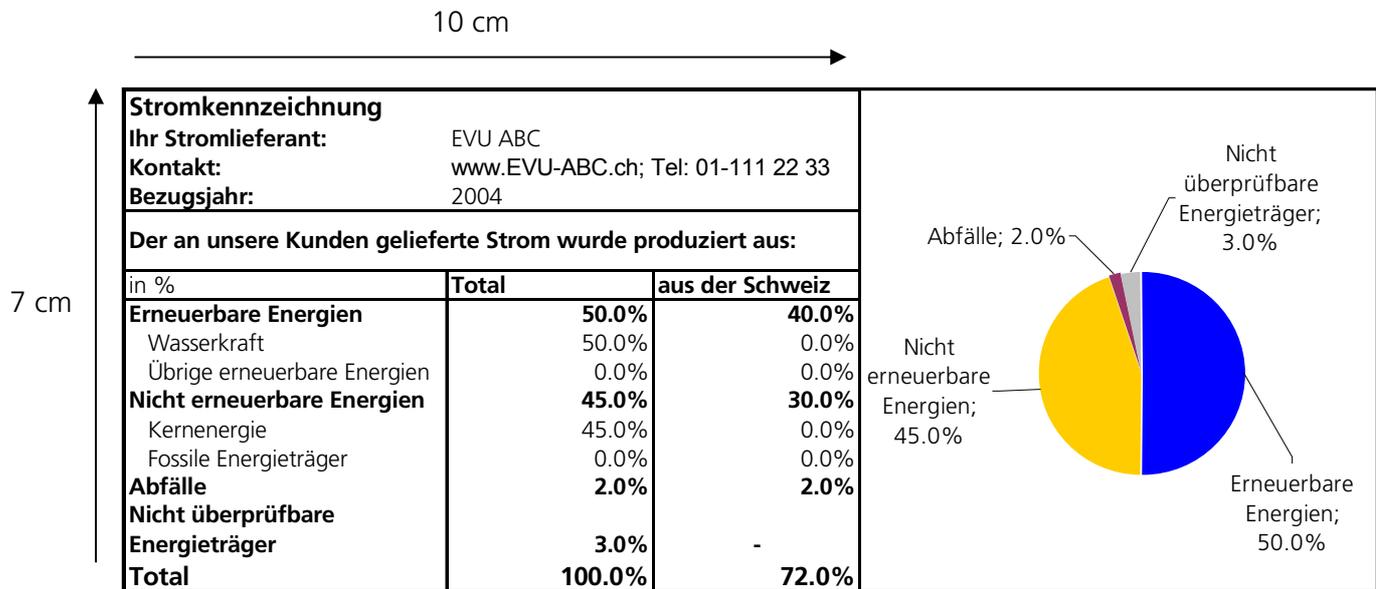
10 cm

7 cm

Stromkennzeichnung		
Ihr Stromlieferant:	EVU ABC	
Kontakt:	www.EVU-ABC.ch; Tel: 01-111 22 33	
Bezugsjahr:	2004	
Der an unsere Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:		
in %	Total	aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	50.0%	40.0%
Wasserkraft	50.0%	0.0%
Übrige erneuerbare Energien	0.0%	0.0%
Nicht erneuerbare Energien	45.0%	30.0%
Kernenergie	45.0%	0.0%
Fossile Energieträger	0.0%	0.0%
Abfälle	2.0%	2.0%
Nicht überprüfbare Energieträger	3.0%	-
Total	100.0%	72.0%

Figur 1b

Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität mit Grafik ergänzt.



Figur 1c

Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität mit Zusatzinformation über das einer bestimmten Kundengruppe gelieferte Elektrizitätsprodukt.

10 cm

→

↑

Stromkennzeichnung				
Ihr Stromlieferant: EVU ABC		Ihr Produkt: "ABC-Hydro pur"		
Kontakt: www.EVU-ABC.ch; Tel: 01-111 22 33				
Bezugsjahr: 2004				
Der an unsere Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:			Der an <i>Sie</i> gelieferte Strom wurde produziert aus:	
in %	Total	aus der Schweiz	Total	aus der Schweiz
Erneuerbare Energien	50.0%	40.0%	100.0%	100.0%
Wasserkraft	50.0%	0.0%	100.0%	100.0%
Übrige erneuerbare Energien	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Nicht erneuerbare Energien	45.0%	30.0%	0.0%	0.0%
Kernenergie	45.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Fossile Energieträger	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
Abfälle	2.0%	2.0%	0.0%	0.0%
Nicht überprüfbare Energieträger	3.0%	-	0.0%	-
Total	100.0%	72.0%	100.0%	100.0%

Erläuterungen
zum Entwurf vom 9. Juni 2004
zur Änderung der Energieverordnung

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
I Einleitung	4
II Änderung in Bezug auf die Kennzeichnung von Elektrizität	4
1. Ausgangslage	4
1.1 Ziele und Anforderungen	4
1.2 Vorarbeiten betreffend Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und zur Elektrizitätsmarktverordnung (EMV)	5
1.3 Bestimmungen der EU	5
2. Vorgehen bei der Ausgestaltung der Umsetzungsbestimmungen	6
3. Kennzeichnungssystem	6
3.1 Übersicht über mögliche Kennzeichnungssysteme	6
3.2 Vorgeschlagenes Kennzeichnungssystem	7
4. Kennzeichnungspflicht (Artikel 1a), Anforderungen an die Kennzeichnung (Anhang 4, Ziffer 2)	7
5. Informationspflicht (Artikel 1b)	8
6. Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (2. Abschnitt, Artikel 1c und Artikel 1d)	8
7. Elektrizitätsbuchhaltung (Anhang 4, Ziffer 1)	9
7.1 Bezugsjahr (Anhang 4, Ziffer 1.2)	10
7.2 Kategorien der Energieträger (Anhang 4, Ziffer 1.3)	10
7.3 Kategorie "Nicht überprüfbare Energieträger" (Anhang 4, Ziffer 1.6)	10
7.4 Herkunft (Anhang 4, Ziffer 1.7)	11
8. Kontrollen und Sanktionen	11

9. Fristen	11
III Änderung in Bezug auf die Erstattung der Mehrkosten	11
1. Ausgangslage	11
2. Erstattung der Mehrkosten (Artikel 5a)	12
2.1 Unabhängige Stelle, Berechnung der Mehrkosten (Artikel 5a Absatz 1)	12
2.2 Überprüfungsrecht (Artikel 5a Absatz 2)	13
2.3 Vollzugsmeldung der unabhängigen Stelle (Artikel 5a Absatz 3)	13
2.4 Zuständigkeit bei Streitigkeiten (Artikel 5a Absatz 4)	13
2.5 Beschwerdelegitimation der unabhängigen Stelle (Artikel 5a Absatz 5)	13
3. Überwälzung der Mehrkosten (Artikel 5b)	14
3.1 Rückerstattung der Mehrkosten durch die Betreiberinnen der Übertragungsnetze (Artikel 5b Absatz 1)	14
3.2 Überwälzung der Mehrkosten (Artikel 5b Absatz 2)	14
3.3 Vollzugsmeldung der Betreiberinnen des Übertragungsnetzes (Artikel 5b Absatz 3)	14
IV Änderung in Bezug auf netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen (Anhang 1.2 Ziffer 7 EnV)	14
1. Ausgangslage	14
2. Anhang 1.2 Ziffer 7.1 Buchstabe b	15
3. Übereinstimmung der vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem EU-Recht	15

I Einleitung

Die vorgeschlagene Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) soll per 1. Januar 2005 in Kraft treten. Sie betrifft drei verschiedene Bereiche:

- die Kennzeichnung von Elektrizität;
- die Mehrkostenerstattung für das Einspeisen von Überschussenergie durch unabhängige Produzenten von Elektrizität aus Wasserkraftanlagen bis 1 MW Leistung sowie aus neuen erneuerbaren Energien;
- neue Energieeffizienz-Klassen für Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen.

Mit der Änderung in Bezug auf die Stromkennzeichnung und die Mehrkostenerstattung sollen Artikel 5^{bis} und Artikel 7 Absatz 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) umgesetzt werden. Diese Artikel wurden durch das Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG) geändert. Sie treten per 1. Januar 2005 in Kraft. Die Änderung in Bezug auf die neuen Energieeffizienz-Klassen erfolgt hingegen mit Blick auf die Entwicklung des entsprechenden EU-Rechts.

Im Folgenden wird die vorgeschlagene Änderung je Bereich erläutert.

II Änderung in Bezug auf die Kennzeichnung von Elektrizität

1. Ausgangslage

Die Kennzeichnung der Elektrizität war bereits im Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) vorgesehen und stiess in breiten Kreisen auf ein grosses, grundsätzlich positives Echo. Artikel 12 EMG wurde im Zuge der Kernenergie-debatte wieder aufgegriffen und beinahe wörtlich ins EnG übergeführt.

1.1 Ziele und Anforderungen

Primäre Ziele der Stromkennzeichnung sind die Information und der Schutz der Endverbraucher. Mit der Kennzeichnung soll auf dem Markt Transparenz geschaffen werden. Zudem wird erwartet, dass die neue Regelung eine Förderung der erneuerbaren Energien bewirkt.

Damit die Stromkennzeichnung den primären Zielen genügt, muss sie für den Endverbraucher verständlich, nachvollziehbar und glaubwürdig sein. Die Kennzeichnung soll diskriminierungsfrei und wertneutral, ausserdem praxistauglich und mit einem akzeptablen Vollzugsaufwand umsetzbar sein. Eine weitere Anforderung ist die weitgehende Kompatibilität zu den Bestimmungen der Europäischen Union. Mit der Kennzeichnung werden keine Stromprodukte, Ökolabels oder Zertifikate für bestimmte Stromqualitäten eingeführt. Die Kennzeichnung kann solche Marketinganstrengungen jedoch ergänzen und unterstützen.

1.2 Vorarbeiten betreffend Entwurf zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) und zur Elektrizitätsmarktverordnung (EMV)

Im Rahmen der Vorarbeiten für das EMG und die EMV wurden Untersuchungen durchgeführt, auf welche bei der Ausgestaltung von EnG, Artikel 5^{bis} teilweise zurückgegriffen werden konnte. Das Informationsbedürfnis der Endverbraucher wurde durch Konsumentenbefragungen¹ ermittelt und nachgewiesen. In einer vom Bundesamt für Energie (BFE) in Auftrag gegebenen Studie² wurden Grundlagen erarbeitet, internationale Erfahrungen verglichen sowie verschiedene Vollzugsvarianten vorgeschlagen. Eine Arbeitsgruppe aus dem Projekt "Mercur Access" des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat sich im Sommer 2002 mit der Stromkennzeichnung befasst. Nach der Ablehnung des EMG im September 2002 wurden die Arbeiten eingestellt.

Folgende veränderte Rahmenbedingungen gaben Anlass, die bisherigen Vorschläge und Grundlagen zu überarbeiten:

- Im Juni 2003 wurde die EU-Direktive erlassen, welche die Stromkennzeichnung für die EU-Mitgliedstaaten regelt;
- Internationale Studien³ und Berichte von Arbeitsgruppen⁴ lieferten neue Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Massnahme;
- Die Notwendigkeit der EU-Kompatibilität und der Reziprozität haben für die Schweiz an Bedeutung zugenommen.

1.3 Bestimmungen der EU

Die EU regelt die Stromkennzeichnung für ihre Mitgliedstaaten in Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie), die per 1. Juli 2004 in nationales Recht übergeführt werden muss. Die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie gibt den Mitgliedländern einen erheblichen Gestaltungsspielraum.

Im Gegensatz zur Schweizer Gesetzgebung sieht die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie die Angabe der Herkunft der Elektrizität nicht vor. Dagegen sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, Angaben über die Umweltauswirkungen der Elektrizität (mindestens CO₂-Emissionen und radioaktive Abfälle) bereitzustellen. Die Stromkennzeichnung muss in den EU-Ländern nicht nur wie in der Schweiz vorgesehen mit der Stromrechnung, sondern auch "in an Endkunden gerichteten Werbematerialien" erfolgen. Diese Bestimmung ist in der Schweiz erst sinnvoll, wenn die Endverbraucher ihre Lieferanten frei wählen können.

¹ Markard J., EAWAG: Fokusgruppen-Erhebung zur Kennzeichnung von Elektrizität, Bern, April 2001.

² Dettli R., econcept, und Markard J., EAWAG: Kennzeichnung von Elektrizität, Bern, Januar 2001.

³ z.B. "Electricity Disclosure in Europe" des von der Europäischen Kommission getragenen Projektes 4CE (Consumer Choice and Carbon Consciousness for Electricity).

⁴ z.B. "Implementation of the new fuel mix provisions in the EU Electricity Directive" der international zusammengesetzten eurelectric-Arbeitsgruppe Fuel Mix.

2. Vorgehen bei der Ausgestaltung der Umsetzungsbestimmungen

Unmittelbar nach Annahme der Gesetzesrevision setzte das BFE im Herbst 2003 eine Arbeitsgruppe ein, die Vertretungen der Konsumenten- und Umweltschutzorganisationen sowie der Strombranche umfasste. Die Arbeitsgruppe tagte zweimal (Dezember 2003 und März 2004), um offene Fragen der Umsetzung der Stromkennzeichnung zu klären. Auf der Basis dieser Arbeit wurden ein Leitfaden für Elektrizitätslieferanten sowie eine Vorlage für die Elektrizitätsbuchhaltung erstellt. In einem Praxistest wurden diese Vollzugshilfen im März bis April 2004 mit ca. 15 Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf ihre Praktikabilität getestet. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Testphase wurden die Vollzugshilfen und der Verordnungsentwurf ausgearbeitet.

3. Kennzeichnungssystem

3.1 Übersicht über mögliche Kennzeichnungssysteme

Grundsätzlich lassen sich für die Umsetzung der Stromkennzeichnung folgende Systeme unterscheiden:

- **Produktions- oder Beschaffungsmix**
Der Strommix wird auf der Basis der Eigenproduktion und Beschaffungen definiert. Diese Methode wäre am einfachsten zu implementieren, sie erfasst jedoch den Verkauf bestimmter Stromprodukte (z.B. Wasserkraft) an Dritte nicht. Für die Schweiz, als potentieller Verkäufer eines Mehrwerts aus erneuerbaren Energien ist dieses System deshalb nicht geeignet.
- **Vertragsbasierendes System**
Vertragsbasierende Systeme sind an die monetären Flüsse gebunden. Produktionsart und Herkunft der Elektrizität müssten bei jedem Vertrag zwischen Produzenten, Händlern und Lieferanten ausgewiesen werden, was einen hohen administrativen Aufwand erfordert. Für die Stromkennzeichnung ist das Verfahren vorderhand nicht geeignet. Es kann jedoch partiell für die Berechnung des Lieferantenmix benutzt werden, falls einzelne Energielieferungsverträge oder langfristige Beteiligungsverträge vorliegen.
- **Zertifikatesystem**
Zertifikatesysteme ermöglichen die Trennung des ökologischen Mehrwerts eines Stromprodukts vom physikalischen Strom. Bisher existieren im Rahmen von Lieferquotenverpflichtungen in mehreren EU-Ländern sowie des Renewable Energy Certificate System (RECS) für erneuerbare Energien Zertifikate. Diese werden getrennt von der physikalischen Elektrizität gehandelt. Grundsätzlich wäre eine Ausdehnung auf weitere oder alle Energieträger denkbar, in einer ersten Phase ist dies jedoch nicht umsetzbar und im Alleingang nicht sinnvoll.
- **Kombinationslösungen**
Keines der aufgeführten Kennzeichnungssysteme ist in reiner Form und für sich allein die beste Lösung. Machbar ist jedoch eine Kombination der Systeme, indem beispielsweise für die Berechnung des Strommixes auch Verträge und Zertifikate soweit vorhanden eingebunden werden.

3.2 Vorgeschlagenes Kennzeichnungssystem

Die Kennzeichnung ist verpflichtend vorgeschrieben und allen Endverbrauchern im Sinne einer "Basisdeklaration" auszustellen. Freiwillig können die Lieferanten zusätzliche Angaben machen, beispielsweise als "Produktdeklaration" für Kunden, welche ein spezielles Stromprodukt beziehen.

Das vorgeschlagene Kennzeichnungssystem ist eine Kombinationslösung. Auszuweisen ist der "Lieferantenmix", der sich auf die im vergangenen Bezugsjahr gesamthaft an die Endverbraucher gelieferte Elektrizität bezieht. Dieses Konzept entspricht auch den Bestimmungen der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie.

Das Beschaffungsportfolio des Elektrizitätslieferanten muss demzufolge um den Verkauf von Elektrizität bereinigt werden, die nicht explizit für die eigenen Endverbraucher bestimmt ist. Dies gilt beispielsweise für ins Ausland oder an Wiederverkäufer verkaufte Elektrizität. Diese Bereinigungen stellen sicher, dass beispielsweise in der Schweiz produzierte und ins Ausland als Wasserkraft verkaufte Elektrizität, nicht nochmals bei den Endverbrauchern ausgewiesen wird. Eine Doppelzählung wird damit vermieden. Für die Elektrizitätslieferanten, welche Strom aus erneuerbarer Energie exportieren, ist damit die Glaubwürdigkeit bei ihren Kunden und die Akzeptanz bei ihren europäischen Handelspartnern gewährleistet.

Nicht abgezogen werden jedoch Lieferungen, welche in einer zusätzlichen "Produktdeklaration" ausgewiesen werden und an spezifische Endkunden gehen, beispielsweise die an Endkunden verkauften "Ökostrom-Produkte". Diese Lieferungen sind eine Teilmenge⁵ der gesamthaft an Endkunden abgegebenen Elektrizität, welche als "Basisdeklaration" ausgewiesen wird. Die Berücksichtigung der Lieferungen an spezifische Endkunden in der Kennzeichnung würde bedeuten, dass für alle Kundengruppen "Produktdeklarationen" eingeführt werden müssten, z.B. auch für die Bezüger von "Graustrom". Der dazu erforderliche Aufwand wäre unverhältnismässig und auch mit der "Basisdeklaration" (gesamthaft an die Endverbraucher gelieferte Elektrizität) können Doppelverkauf und Doppelzählungen vermieden werden.

4. Kennzeichnungspflicht (Artikel 1a), Anforderungen an die Kennzeichnung (Anhang 4, Ziffer 2)

Kennzeichnungspflichtig ist jedes Unternehmen, welches in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefert. Endverbraucher sind Haushalte und kommerzielle Kunden, welche Elektrizität für den Eigengebrauch beziehen.

Die Kennzeichnung beinhaltet, neben den prozentmässigen Anteilen der Produktionsart und Herkunft der Energieträger, Name und Kontaktdaten des kennzeichnungspflichtigen Unternehmens sowie die Angabe des Bezugsjahres.

⁵ Würden alle Endkunden eine Produktdeklaration erhalten, dann wären die der Produktdeklaration zu Grunde gelegte Gesamtmenge Elektrizität gleich gross wie die der Basisdeklaration.

Die Kennzeichnung muss mindestens einmal jährlich mit der Stromrechnung oder als Beilage zur Stromrechnung erfolgen. Erhält ein Endverbraucher seine Stromrechnung nicht vom kennzeichnungspflichtigen Unternehmen, beispielsweise weil ein Dritter die Rechnungen bündelt und an eine zentrale Stelle der Endverbraucher schickt, ist trotzdem das kennzeichnungspflichtige Unternehmen, d.h. das Unternehmen, welches den Endverbraucher mit Elektrizität beliefert, für die Kennzeichnung zuständig. Damit wird gewährleistet, dass die Kennzeichnung den Endverbraucher erreicht. Zusätzliche Publikationen, beispielsweise im Geschäftsbericht, in der Kundenzeitschrift oder im Internet sind möglich.

Transparenz und Vergleichbarkeit setzt eine einheitliche Gestaltung der "Basisdeklaration" voraus. Die Kennzeichnung muss mittels Tabelle erfolgen, deren Minimalmasse und Inhalte festgelegt sind. Ergänzende Angaben, wie z.B. ein Kuchendiagramm oder eine "Produktdeklaration" für die spezifische Kundengruppe sind zulässig, wenn sie die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Tabelle nicht beeinträchtigen.

5. Informationspflicht (Artikel 1b)

Damit Endkundenlieferanten, welche die Elektrizität von einem Vorlieferanten beziehen, die Kennzeichnungspflicht erfüllen können, muss gewährleistet sein, dass sie die nötigen Informationen erhalten. Informationspflichtige Unternehmen sind von den Anforderungen an die Kennzeichnung (gemäss Anhang 4, Ziff. 2) befreit. Bezüglich Elektrizitätsbuchhaltung gelten für sie jedoch die gleichen Anforderungen wie für kennzeichnungspflichtige Unternehmen (Anhang 4, Ziff. 1). Damit wird sichergestellt, dass die Daten im notwendigen Umfang vom Vorlieferanten weitergegeben werden.

Die Informationen müssen einmal jährlich, innert einer Frist von 4 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahrs weitergegeben werden. Andere Vereinbarungen sind zulässig, beispielsweise, wenn ein Endkundenlieferant mit seinem Vorlieferanten Elektrizitätslieferungen eines bestimmten Energieträgers vertraglich vereinbart.

6. Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (2. Abschnitt, Artikel 1c und Artikel 1d)

Seit mehreren Jahren besteht seitens der Elektrizitätswirtschaft und insbesondere der im internationalen Handel mit Elektrizität tätigen Unternehmen das Bedürfnis, die Art der Stromerzeugung und deren Herkunft (Ort der Erzeugung) durch einen Nachweis zu bescheinigen. Verschiedene in- und ausländische Prüf- und Zertifizierungsstellen stellen heute auf freiwilliger Basis solche Nachweise, insbesondere für Wasserkraftwerke, aus.

Im Zuge der Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt gemäss Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt müssen die EU-Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ab dem 27. Oktober 2003 die Herkunft von erneuerbaren Energien nach transparenten, objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Es obliegt den Mitgliedstaaten, eine von der Elektrizitätswirtschaft unabhängige und fachlich kompetente Stelle zu benennen, die die

Ausstellung von Herkunftsnachweisen überwacht. Die Herkunftsnachweise müssen Angaben zur Energiequelle sowie zu Zeitpunkt und Ort der Erzeugung enthalten. Die Herkunftsnachweise sollen allfällige Betrugsmöglichkeiten, insbesondere den mehrfachen Verkauf bzw. Nachweis von Elektrizität aus der gleichen Erzeugungsanlage, verhindern.

Die Massnahmen von Artikel 1c und Artikel 1d stützen sich auf Artikel 7 und Artikel 8 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse vom 6. Oktober 1995 (THG; SR 946.51). Damit wird von der im THG geschaffenen Kompetenz des Bundesrates zur Rechtssetzung im sektoriellen Bereich des Energierechts Gebrauch gemacht. Diese Massnahme soll dazu beitragen, dass die Rechtssicherheit im Aussenhandel mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien verbessert wird, beispielsweise, indem sie die Ausstellung von Herkunftsnachweisen ermöglicht, welche im Ausland anerkannt werden. Herkunftsnachweise nach Artikel 1c können auch als Grundlage zur Kennzeichnung nach Artikel 1a herbeigezogen werden. Die informationspflichtigen Unternehmen nach Artikel 1b können sich für diese Möglichkeit freiwillig entscheiden.

Ausgehend vom Nachweis von Erzeugung und Herkunft gemäss Artikel 1c können die Stromerzeugungs- und Stromhandelsunternehmen auf freiwilliger Basis ein Zertifikatesystem aufbauen, das den Anforderungen von international anerkannten Standards entspricht. Um letzteres zu präzisieren und den weiteren Entwicklungen solcher Systeme Rechnung zu tragen, soll das Departement zusätzliche Anforderungen festlegen können.

Weitergehende Massnahmen, wie beispielsweise eine Pflicht zur Abwicklung des Handels über ein Zertifikatesystem, würden jedoch zusätzliche Regelungen erfordern, für die heute keine Gesetzesgrundlage besteht. Solche Modelle stehen derzeit im Rahmen der Umsetzung des Entwurfs zu einem neuen Gesetz über die Elektrizitätswirtschaftsordnung (ELWO) zur Diskussion. Diese Modelle setzen allerdings ein Ziel zur Mehrerzeugung aus erneuerbaren Energien voraus. Unter dieser Bedingung würde im Handel mit solcher Energie eine mit den EU-Staaten gleichwertige Verpflichtung bestehen.

7. Elektrizitätsbuchhaltung (Anhang 4, Ziffer 1)

Das Führen einer Elektrizitätsbuchhaltung ist für die kennzeichnungs- und informationspflichtigen Unternehmen verpflichtend.

Die Elektrizitätsbuchhaltung ermöglicht eine Standardisierung der Datenerhebungen und der Berechnungsmethoden. Das BFE stellt ein Berechnungsinstrument zur Verfügung, welches für die Buchhaltung verwendet werden kann. Es sind jedoch auch eigene Berechnungsinstrumente zugelassen, sofern sie die Einhaltung der Verordnung gewährleisten.

Die Datenerhebung beruht auf dem Prinzip der "best available information". Erfolgt eine Zuteilung zu einer Energieträgerkategorie, ist für diesen Elektrizitätsanteil ein Nachweis erforderlich. Als Nachweise gelten beispielsweise Verträge, Zertifikate, Herkunftsnachweise, Nachweise nach EnV, Artikel 1c und Zählerablesungen der Produktionsanlagen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt die Zuteilung zur Kategorie "Nicht bestimmbarer Energieträger".

7.1 Bezugsjahr (Anhang 4, Ziffer 1.2)

Das Bezugsjahr bezeichnet den Zeitraum der Datenbasis, welche der Kennzeichnung zu Grunde gelegt wird. Die Berechnung erfolgt für vergangene Bezugsjahre. Nach eingehender Prüfung wird vorgeschlagen, das Bezugsjahr zu vereinheitlichen und nur das vergangene Kalenderjahr zuzulassen (anstelle z.B. einer Wahlfreiheit zwischen Kalenderjahr und hydrologischem Jahr). Da kennzeichnungspflichtige Unternehmen gegebenenfalls nicht den gleichen Zeitpunkt für ihren Geschäftsabschluss haben wie ihre Vorlieferanten, könnten ohne Standardisierung Probleme beim Datentransfer entstehen. Der Vorlieferant müsste in dem Fall verpflichtet werden, die Endbilanzierung in der Elektrizitätsbuchhaltung monatlich vorzunehmen. Dies wäre eine unverhältnismässige Anforderung. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung ist die Kompatibilität mit den EU-Nachbarländern, welche ebenfalls das Kalenderjahr als Bezugsjahr vorschreiben, gewährleistet. Ausserdem ist das Kalenderjahr für den Endverbraucher verständlicher als das hydrologische Jahr.

7.2 Kategorien der Energieträger (Anhang 4, Ziffer 1.3)

Die Benennung der Energieträger muss aus Gründen der Transparenz einheitlich erfolgen. Deshalb werden in der EnV die obligatorischen Hauptkategorien mit ihren Unterkategorien abschliessend aufgezählt. Die Abfälle aus Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien werden in einer separaten Hauptkategorie ohne Berücksichtigung der Zusammensetzung des Kehrichts erfasst. Der biogene Anteil im Kehricht zählt gemäss Artikel 1 Buchstabe f EnV nicht zu den erneuerbaren Energien.

7.3 Kategorie "Nicht überprüfbare Energieträger" (Anhang 4, Ziffer 1.6)

Eine schwierige Frage ist, wie der unbekannte Stromanteil, welcher beispielsweise über die Börse bezogen wird, behandelt werden soll. Die Angabe eines europäischen Strommixes (UCTE-Mix)⁶ ist abzulehnen, da dieser nicht den physikalischen Realitäten in der Schweiz entspricht und eine entsprechende Information für den Konsumenten irreführend sein kann. Die Aufgliederung des unbekanntes Anteils auf die Kategorien nach UCTE-Mix wäre ebenfalls problematisch, da es sich hierbei um einen "künstlichen" Rechenvorgang handelt und sich der UCTE-Mix auf die Produktion und nicht auf die Elektrizitätslieferung bezieht. Mit der Bezeichnung der Kategorie als "Nicht überprüfbare Energieträger" kommt man der Tatsache nahe, dass hier kein "Fehler" seitens der Elektrizitätslieferanten vorliegt, sondern eine objektive Unmöglichkeit besteht, Produktionsart und Herkunft zu ermitteln.

Zum Schutz der Endverbraucher sollte der prozentuale Anteil der "Nicht überprüfbaren Energieträger" möglichst klein ausfallen. Den Maximalwert dieses Anteils vorzuschreiben, wäre jedoch keine durchsetzbare und für stark auf Vorlieferanten oder Börsen angewiesene Lieferanten nicht realisierbare Lösung. Das BFE wird die Entwicklungen beobachten und falls nötig Empfehlungen dazu erlassen.

⁶ UCTE: Union für die Koordinierung des Transportes elektrischer Energie.

7.4 Herkunft (Anhang 4, Ziffer 1.7)

Bei der Herkunft wird für jeden Energieträger zwischen inländischem und ausländischem Stromanteil unterschieden. Die Ermittlung des jeweiligen Ursprungslandes wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Das Ursprungsland lässt sich in der Praxis oft nicht ermitteln und die Tabelle würde unübersichtlich. In der EU ist keine solche Differenzierung vorgesehen.

8. Kontrollen und Sanktionen

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a^{bis} EnG kann mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken bestraft werden, wer Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt. Dies gilt insbesondere für kennzeichnungspflichtige Unternehmen, welche die Elektrizität nicht oder unrichtig kennzeichnen (Art. 28 Bst. c EnV) sowie für informationspflichtige Unternehmen, welche die Informationen nicht oder unrichtig weitergeben (Art. 28 Bst. d EnV). Das Bundesamt für Energie (BFE) wird zu diesem Zweck Stichproben durchführen oder begründete Hinweise, wonach die Vorschriften nicht eingehalten werden, verfolgen. Bei nachträglichen Kontrollen müssen die Elektrizitätsbuchhaltung sowie die Nachweise vorgelegt werden.

Den Elektrizitätslieferanten wird empfohlen, ihre Elektrizitätsbuchhaltung jährlich von einem Wirtschaftsprüfer oder Auditor überprüfen und beglaubigen zu lassen.

9. Fristen

Die kennzeichnungs- und informationspflichtigen Unternehmen sind ab Inkrafttreten von EnG, Artikel 5^{bis} verpflichtet, die Daten für die Kennzeichnung zu erheben. Da die Bilanzierung ex-post erfolgt, erhalten somit die Endverbraucher erstmals im Jahr 2006 die "Basisdeklaration". Es ist den Elektrizitätslieferanten, die bereits über die erforderlichen Daten verfügen, freigestellt, bereits im Jahr 2005 die Kennzeichnung einzuführen. Die Endverbraucher müssen jeweils mindestens einmal pro Jahr informiert werden. Vorlieferanten müssen bis spätestens Ende April die nötigen Informationen an Händler, nachgelagerte Lieferanten und Endlieferanten weitergegeben haben (Art. 1b EnV).

III Änderung in Bezug auf die Erstattung der Mehrkosten

1. Ausgangslage

Mit den Artikeln 5a und 5b EnV soll der revidierte Artikel 7 Absatz 7 des EnG umgesetzt werden.

Der bisherige Artikel 7 Absatz 7 EnG sah eine Angleichung der Kosten der Unternehmungen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (EVU) für die Einspeisung von Überschussenergie durch unabhängige Produzenten (UP) auf kantonaler Ebene mittels Ausgleichsfonds vor. In der Praxis wurde von dieser Kompetenz, mit Ausnahme des Kantons Thurgau, kein Gebrauch gemacht. Einzelne EVU, vor allem in den Gebirgskantonen, wurden deshalb finanziell stark belastet.

Der revidierte Artikel 7 Absatz 7 EnG war bereits im EMG vorgesehen und konnte mit leichten Anpassungen für die Revision des EnG im Rahmen des KEG übernommen werden. Mit diesem Artikel bezweckt der Gesetzgeber, die EVU finanziell zu entlasten. Durch das Abwälzen der Mehrkosten der abnahmepflichtigen EVU auf die Betreiberinnen der Übertragungsnetze werden die Kosten auf eine grössere Anzahl von Verbrauchern aufgeteilt.

Die übrigen Bestimmungen zu den Anschlussbedingungen, insbesondere die zwischen UP und EVU vereinbarte Höhe der Vergütung, bleiben unangetastet. Die eingespielten Geschäftsprozesse zwischen den UP und den abnahmepflichtigen EVU sollen weitergeführt werden. Neu geregelt wird lediglich das Verhältnis zwischen den EVU und den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes.

Bei den Vorarbeiten zur Umsetzung der revidierten Gesetzesbestimmung auf Verordnungsstufe wurden die Vertreter der interessierten Kreise konsultiert, namentlich die Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten (KAP), Vertreter des Übertragungsnetzes und der UP sowie Vertreter der EVU. Diskutiert wurde u.a. die Frage, ob in der garantierten, minimalen Einspeisevergütung bereits ein "ökologischer Mehrwert" enthalten ist. Falls dies zutrifft, müsste allenfalls eine Regelung entwickelt werden, um eine doppelte Entschädigung (einmal durch das neue System der Mehrkostenerstattung, einmal durch den Verkauf z.B. in einer Ökostrombörse) zu vermeiden. Im vorliegenden Vorschlag wird auf eine solche Regelung verzichtet. Artikel 7 EnG zielt auf eine Entschädigung der Einspeisungen, die sich an den Kosten von neuen inländischen Produktionsanlagen orientiert (langfristige Grenzkosten) - eine zusätzliche Kommerzialisierung des ökologischen Mehrwertes einer spezifischen Anlage des UP wird damit nicht ausgeschlossen.

2. Erstattung der Mehrkosten (Artikel 5a)

2.1 Unabhängige Stelle, Berechnung der Mehrkosten (Artikel 5a Absatz 1)

Das Übertragungsnetz wird heute von mehreren Betreiberinnen unterhalten und betrieben. Zum Vollzug der neuen Mehrkostenregelung ist die Schaffung einer einzigen Stelle nötig. Um allfällige Interessenskonflikte zu vermeiden, muss diese Stelle organisatorisch von den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes unabhängig sein. Diese erstattet den EVU auf Antrag die Mehrkosten zurück, welche den EVU durch die Übernahme der Überschusselektrizität von UP entstehen.

In der EMV und dem dazugehörenden erläuternden Bericht wurde dargelegt, wie der Begriff der Mehrkosten zu verstehen ist. Danach soll die Einspeisevergütung für die EVU kostenneutral abgewickelt werden. Für die EVU soll es kostenmässig keine Rolle spielen, ob sie die Energie vom UP beziehen, selber produzieren oder von einem Vorlieferanten beziehen. Vor diesem Hintergrund werden die Mehrkosten im hier vorgeschlagenen Artikel 5a EnV als die Differenz zwischen der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien und den vermiedenen Kosten des EVU definiert.

Die Vergütungssätze der Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen (Art. 7 Abs. 3 EnG). Die Vergütung beschränkt sich bei Wasserkraftwerken auf Anlagen mit einer Leistung bis 1 MW und kann von der zuständigen kantonalen Behörde reduziert werden, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht (EnG, Art. 7 Abs. 4).

Diese Vergütung wird vom BFE nach Beratung durch die KAP in Form einer Empfehlung festgelegt (Art. 6 Abs. 2 i.V. mit Art. 12 Abs. 2 Bst. a EnV). Die vermiedenen Kosten entsprechen den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie (marktorientierter Bezugspreis, Art. 4 EnV). Darüber hinausgehende, nach kantonalem Recht geltende oder privatrechtlich vereinbarte Vergütungsansätze dürfen bei der Berechnung der Mehrkosten nicht einbezogen werden.

2.2 Überprüfungsrecht (Artikel 5a Absatz 2)

Mit der neuen Regelung entfällt für die EVU der Anreiz, den Vergütungsanspruch der UP zu minimieren. Um einem allfälligen Missbrauch entgegenzuwirken, darf die unabhängige Stelle den Antrag der EVU überprüfen. Die EVU müssen der unabhängigen Stelle auf Verlangen die Unterlagen vorlegen, welche für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der geltend gemachten Mehrkosten erforderlich sind. Die Angaben werden von der unabhängigen Stelle vertraulich, und unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses behandelt (Art. 23 EnG).

2.3 Vollzugsmeldung der unabhängigen Stelle (Artikel 5a Absatz 3)

Absatz 3 stellt sicher, dass dem BFE die Informationen zur Verfügung stehen, welche für die Beurteilung des Vollzugs der Mehrkostenabwälzung nötig sind. Die unabhängige Stelle muss das BFE jährlich mit einem Bericht über den Vollzug informieren. Von Interesse sind zum Beispiel Informationen über die Verwaltung der Mittel und Vollzugskosten der unabhängigen Stelle. Informationen zur Verwaltung der Mittel beinhalten Angaben über das wegen den zeitlich verschobenen Zahlungsströmen notwendige Finanzmanagement, die finanziellen Reserven sowie die Anlage.

Das BFE beabsichtigt, den Bericht oder Teile davon unter Wahrung des Amts- und Geschäftsgeheimnisses zu veröffentlichen sowie für Statistiken und zur Beurteilung der Auswirkungen der Massnahme zu verwenden.

2.4 Zuständigkeit bei Streitigkeiten (Artikel 5a Absatz 4)

Gemäss Absatz 4 bestimmt der Kanton die Behörde, welche über Streitigkeiten zwischen den EVU, den UP und der unabhängigen Stelle entscheidet. Dies entspricht der Regelung von Artikel 7 Absatz 6 EnG, wonach die Kantone die Behörde bestimmen, welche in Streitfällen zwischen EVU und UP die Anschlussbedingungen festlegt.

2.5 Beschwerdelegitimation der unabhängigen Stelle (Artikel 5a Absatz 5)

Absatz 5 bezweckt einerseits, die unabhängige Stelle über Entscheide zu informieren, welche die Mehrkostenerstattung beeinflussen. Die kantonalen Behörden müssen darum der unabhängigen Stelle diese Entscheide zustellen. Andererseits bezweckt Absatz 5, der unabhängigen Stelle mittels Beschwerdelegitimation die Möglichkeit zu geben, sich gegen solche Entscheide rechtlich zur Wehr zu setzen. Die zur Übernahme der Mehrkosten verpflichtete unabhängige Stelle soll mit der Legitimation zur Beschwerde auch entsprechende Rechte gegenüber den EVU, UP und Behörden erhalten. Bisher waren nur die EVU und UP berechtigt, Beschwerde gegen solche Entscheide einzulegen.

3. Überwälzung der Mehrkosten (Artikel 5b)

3.1 Rückerstattung der Mehrkosten durch die Betreiberinnen der Übertragungsnetze (Artikel 5b Absatz 1)

Absatz 1 berechtigt die unabhängige Stelle, die an die EVU erstatteten Mehrkosten inklusive Vollzugskosten von den Betreiberinnen der Übertragungsnetze einzufordern. Die unabhängige Stelle muss Ihre Forderungen jederzeit begründen können. Die Betreiberinnen der Übertragungsnetze können auf privatrechtlicher Basis Kontrollinstrumente zur Überprüfung der Berechtigung der Forderungen einsetzen. Z.B. können sie die unabhängige Stelle durch eine Revisionsstelle überprüfen lassen. So bleibt die Unabhängigkeit der Stelle gewahrt und gleichzeitig wird deren Tätigkeit kontrolliert.

3.2 Überwälzung der Mehrkosten (Artikel 5b Absatz 2)

Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt gemäss Wortlaut des Gesetzes durch einen Zuschlag auf die Kosten des Übertragungsnetzes. Die Mehrkosten sollen nicht bestimmten Verursachern angelastet werden. Sie können der jeweils tieferen Spannungsebene bis hin zur Gesamtheit der Endverbraucher abgewälzt werden. Ein spezieller Kostenwälzungsmechanismus wurde durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

3.3 Vollzugsmeldung der Betreiberinnen des Übertragungsnetzes (Artikel 5b Absatz 3)

Die Abwälzung muss dem BFE in einem jährlichen Bericht transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Das BFE muss insbesondere überprüfen können, ob die Abwälzung fair und nichtdiskriminierend erfolgt. Dieser Bericht dient zusammen mit dem Bericht der unabhängigen Stelle (vgl. 2.3 Vollzugsmeldung der unabhängigen Stelle; Artikel 5b Absatz 3) der Beurteilung des Vollzugs der Mehrkostenabwälzung. Das BFE beabsichtigt auch diesen Bericht oder Teile davon unter Wahrung des Amts- und Geschäftsgeheimnisses zu veröffentlichen.

IV Änderung in Bezug auf netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen (Anhang 1.2 Ziffer 7 EnV)

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2002 muss für mehrere Kategorien von Elektrogeräten für den Haushalt der Energieverbrauch mittels Energieetikette deklariert werden. Diese Vorschriften zur Energieetikette wurden im Rahmen des Programms EnergieSchweiz in Übereinstimmung mit EU-Rechtsakten erlassen.

Zu den Elektrogeräten, die bei der Inverkehrsetzung gekennzeichnet werden müssen, gehören auch Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte und deren Kombinationen. Die EU hat die Vorschriften zu deren Kennzeichnung in der Richtlinie 2003/66/EG der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Ände-

zung der Richtlinie 94/2/EG zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte (Richtlinie 2003/66/EG) der technischen Entwicklung angepasst. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre Rechtsvorschriften bis zum 30. Juni 2004 entsprechend anzupassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Anhang 1.2 der EnV sollen die schweizerischen Regelungen dieser Entwicklung ebenfalls angepasst werden.

2. Anhang 1.2 Ziffer 7.1 Buchstabe b

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Verweis auf die Richtlinie 94/2/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend der Energieetikettierung für elektrische Haushaltskühl- und Gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte, auf welche bisher Bezug genommen wurde, um die Richtlinie 2003/66/EG ergänzt.

Durch diese Änderung werden einerseits zwei neuen Energieeffizienz-Klassen, nämlich A+ und A++, eingeführt. Dadurch wird es wieder möglich, Bestgeräte speziell zu kennzeichnen, denn heute fallen die meisten Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen in die Energieeffizienz-Klasse A. Andererseits werden die Faktoren für die Berechnung des Normverbrauchs dieser Geräte geändert. Der Normverbrauch wird insbesondere bei Geräten mit einer zusätzlichen Temperaturzone (Kühlfach) etwas erhöht; dadurch sinken die Anforderungen zum Erreichen einer bestimmten Energieeffizienz-Klasse.

3. Übereinstimmung der vorgeschlagenen Bestimmungen mit dem EU-Recht

Mit der Änderung von Anhang 1.2 wird das schweizerische Recht an die Entwicklung im EU-Recht angepasst. Die vorgeschlagene Änderung ist mit dem EU-Recht kompatibel.

Revision der Energieverordnung

**Stromkennzeichnung, Mehrkostenfinanzierung und neue
Energieeffizienz-Kategorien für Haushaltskühlgeräte**

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung (Anhörung)

Datum: 10. September 2004

Bundesamt für Energie BFE

Worbentalstrasse 32, CH-3063 Ittigen • Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. 031 322 56 11, Fax 031 323 25 00 • Medien/Dokumentation: Tel. 031 323 22 44, Fax 031 323 25 10
office@bfe.admin.ch • www.energie-schweiz.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zum Vernehmlassungsverfahren _____	3
1.1	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens _____	3
1.2	Aufbau des Vernehmlassungsberichts _____	4
2.	Allgemeine Bemerkungen zur Revision der Energieverordnung _____	5
3.	Kennzeichnung von Elektrizität _____	6
3.1	Allgemeine Bemerkungen zur Kennzeichnung von Elektrizität _____	6
3.2	Kapitel 1a, 1. Abschnitt EnV: Kennzeichnung von Elektrizität _____	11
3.3	Kapitel 1a, 2. Abschnitt EnV: Nachweis der Produktionsart und Herkunft der Elektrizität _____	13
3.4	Anhang 4, Abschnitt 1 EnV: Elektrizitätsbuchhaltung für kennzeichnungs- und informationspflichtige Unternehmen _____	14
3.5	Anhang 4, Abschnitt 2 EnV: Kennzeichnung für kennzeichnungspflichtige Unternehmen _____	19
4.	Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten _____	22
4.1	Allgemeine Bemerkungen zur Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten _____	22
4.2	Art. 5a EnV: Erstattung der Mehrkosten _____	25
4.3	Art 5b EnV: Überwälzung der Mehrkosten _____	27
5.	Neue Energieeffizienzklassen für elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen _____	29
5.1	Bemerkungen zu den neuen Energieeffizienzklassen (Anhang 1.2 Ziffer 7.1 Bst. b EnV) _____	29
6.	Weitere Bemerkungen und Anträge _____	30
6.1	EnV Art. 21a _____	30
6.2	EnV Art. 28e _____	30
6.3	Bemerkungen zu den Erläuterungen zum Entwurf vom 9. Juni 2004 zur Änderung der EnV _____	30
6.4	Anträge zur Änderung des Energiegesetzes und der -verordnung _____	31
6.5	Weitere Anliegen _____	32
	Abkürzungsverzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer _____	33
	Verzeichnis von verwendeten Abkürzungen _____	36

1. Zum Vernehmlassungsverfahren

1.1 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Schreiben vom 16. Juni 2004 hat das UVEK den Entwurf vom 9. Juni 2004 zur Revision der eidgenössischen Energieverordnung (EnV) 59 besonders betroffenen Adressaten zur Vernehmlassung bzw. Anhörung unterbreitet; 38 Stellungnahmen trafen in der Folge ein. Uneingeladen äusserten sich 27 weitere Vernehmlasser.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 13. August 2004.

Die 65 eingegangenen Stellungnahmen lassen sich folgendermassen zusammenstellen:

Gruppe Vernehmlasser	Eingeladene Vernehmlasser			Nicht eingeladene Vernehmlasser	Total Stellungnahmen
	Total	Stellungnahme	Keine Stellungnahme		
Kantone (inkl. EnDK, Vorstand Energiefachstellen)	2	1	1	9	10
Politische Parteien	5	5	0	0	5
Wirtschaftsverbände sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen	4	2	2	4	6
Energiepolitische und energietechnische Organisationen	17	10	7	2	12
Konsumentenorganisationen	4	3	1	0	3
Umweltschutzorganisationen	3	1	2	2	3
Elektrizitätswirtschaft	21	15	6	9	24
Weitere Vernehmlasser	3	1	2	1	2
Total	59	38	21	27	65

1.2 Aufbau des Vernehmlassungsberichts

Der Vernehmlassungsbericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer (in alphabetischer Reihenfolge) systematisch zusammen.

Im Kapitel 2 werden allgemeine Bemerkungen zur Revision der EnV zusammengefasst.

Der Bericht ist sodann in die drei Themenbereiche gegliedert, welche von der Revision der Energieverordnung betroffen sind:

1. Kennzeichnung von Elektrizität (Kapitel 3)
2. Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten (Kapitel 4)
3. Zusätzliche Energieeffizienzklassen für Haushaltskühlgeräte (Kapitel 5)

Kapitel 6 enthält weitere Bemerkungen und Anträge.

2. Allgemeine Bemerkungen zur Revision der Energieverordnung

Die vorgeschlagene Revision der EnV wird (mehrheitlich) begrüsst [AEE, AET, CVP, coop, ecosui, EnDK, EnFo, ewz, FRC, grüne, OW, pronatura, puschi, SAFE, WWF, SE-S, SP, SWV, SZ, TI], doch seien noch nicht alle Details zufriedenstellend gelöst [AEE, SE-S, SP].

[swissmem] kann der vorgeschlagenen Revision der EnV in der vorliegenden Form nicht zustimmen und wünscht, „dass unproduktives Aufblähen des administrativen Aufwands konsequent vermieden wird“.

Die Kantone [EnDK, OW, SZ, TI] sowie [FRC] unterstützen eine schnelle Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen.

[RoEn] bemerkt, dass die Inkraftsetzung der revidierten EnV per 1.1.2005, zumindest was die Stromkennzeichnung betrifft, keineswegs verbindlich sei.

Mit dem StromVG sowie den dazu gehörenden Änderungen des EnG und der EnV sei dafür zu sorgen, dass nicht zusätzliche Entscheidungsinstanzen und Kommissionen entstehen, welche unter verschiedenen Aspekten die gleiche Materie behandeln [EnDK, OW, SZ].

Der [VUE] schlägt vor, den ganzen Verordnungstext dahingehend zu prüfen und zu überarbeiten, dass:

- Zertifikatlösungen konsequent berücksichtigt werden
- nur von ökologischen Mehrwert gesprochen wird, wo auch ein solcher vorliegt (und nicht nur Herkunftsattribute gemeint sind).

3. Kennzeichnung von Elektrizität

3.1 Allgemeine Bemerkungen zur Kennzeichnung von Elektrizität

Insgesamt äussern sich 62 Stellungnehmende zu den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Kennzeichnung von Elektrizität.

36 Stellungnehmende [ADEV, AEE, AET, BE, BS, coop, CVP, ecosui, EnDK, EnFo, EOS, ewb, ewz, FRC, GR, grüne, IWB, kf, OW, pronatura, pusch, RE, SAFE, SE-S, SES, SIG, SKS, SO, SP, swisspower, SWV, SZ, TI, VKE, VUE, WWF] sind mit den vorgeschlagenen Regelungen (grundsätzlich) einverstanden und wünschen sich eine möglichst baldige geregelte Einführung der Stromkennzeichnung.

26 Stellungnehmende stehen der Kennzeichnungspflicht und/oder den vorgeschlagenen Bestimmungen negativ oder zumindest kritisch gegenüber [AEW, AR, atel, axpo, BKW, CKW, CP, EBM, electsui, EKT, EKZ, FDP, HKBB, KGL, RoEn, SEL, SIE, SNE, SVP, swissel, swissmem, VPE, VSE, VSEI, WWZ, ZG].

5 Stellungnehmende beantragen einen vollständigen Verzicht auf die Stromkennzeichnung.

Für den Fall, dass an der Kennzeichnungs- und Informationspflicht festgehalten wird, wurden folgende Eventualanträge gestellt:

- Auszuweisen sind die Anteile der Energieträger pro Produkt an den Endkunden (d.h. nicht der gesamten Elektrizität an die Endkunden) nach dem Prinzip der „best available information“ [axpo].
- Die Stromkennzeichnung sei zurückzustellen und gleichzeitig mit der Einführung der Strommarktöffnung, d.h. ab 2007 einzuführen [axpo, EKZ].

[ZG] lehnt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht entschieden ab: Solange die Konsumentinnen und Konsumenten ihren Lieferanten nicht frei wählen könnten, mache eine Kennzeichnungspflicht keinen Sinn. Ist die Wahl möglich, müsse es Sache der Lieferanten sein, ihre Kundinnen und Kunden von der besonderen Herkunft des Stroms zu überzeugen. Sollte die EU eine Kennzeichnungspflicht einführen, sei das Thema wieder aufzurollen.

[AEW, AR, atel, BKW, CKW, CP, EBM, HKBB, KGL, RoEn, SEL, SVP, swissel, WWZ] stellen sich grundsätzlich nicht gegen eine Kennzeichnungspflicht, fordern aber, dass die Stromkennzeichnung bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung über die Strommarktöffnung aufzuschieben sei. [FDP, VSE, VSEI] wünschen sich, dass eine solche Verschiebung der Kennzeichnungspflicht zumindest in Erwägung gezogen wird.

[EnFo] erachtet eine Verschiebung nötigenfalls annehmbar, in Anbetracht dessen, dass die Kernenergieverordnung ebenfalls nicht zum Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden kann.

Folgende Argumente gegen die Kennzeichnungspflicht bzw. deren Einführung per 2005 wurden genannt:

Die Kennzeichnung hänge unmittelbar mit der regulierten Marktöffnung zusammen/das Marktmodell für die Strommarktöffnung in der Schweiz stehe noch nicht fest [AEW, atel, BKW, CP, EBM, HKBB, SEL, SVP, swissel, WWZ]. Die Stromkennzeichnung mache nur Sinn, wenn die Konsumenten ihre Anbieter frei wählen könnten [RoEn, SVP, WWZ].

Der umweltfreundliche schweizerische Strommix sowie der Strommix ihres gewählten Stromprodukts sei interessierten Kunden jederzeit zugänglich [AEW, axpo, CKW, HKBB, VPE]. Die EVU publizierten die Herkunftsdeklaration heute schon freiwillig in ihren Geschäftsberichten und die direkte Einführung einer Kennzeichnungspflicht widerspreche dem Subsidiaritätsprinzip und dem Kooperationsprinzip [EBM].

Der Vollzugaufwand der vorgeschlagenen Lösung stehe in keinem Verhältnis zum Informationsbedürfnis der Stromkonsumenten [AEW, axpo, CKW, EKT, KGL, SVP]. Die Zusatzkosten verteuerten die Elektrizität, was für die Schweizerischen Unternehmen einen Standortnachteil bringe [EBM, HKBB].

Auf internationaler Ebene bestünden noch grosse Unsicherheiten über die Ausgestaltung der Stromkennzeichnungspflicht. Die Regelung sei nicht auf den Zeitplan der EU abgestimmt [AR, atel, BKW, CKW, EBM, EKZ, elecsui, SEL, SES, swissel, VSE, VSEI]; Ein Vorprellen der Schweiz sei nicht gerechtfertigt [axpo, CKW, EBM, EKZ].

Es bestünden widersprüchliche Erwartungen von Seiten der Konsumenten und der Elektrizitätswirtschaft [atel, BKW, CKW, swissel, VSE, VSEI]. Der vorgeschlagene Ansatz sei nicht ausgereift [CKW, VPE].

Die vorgeschlagene Lösung verschaffe dem Kunden nicht die nötige Transparenz, da im Rahmen des grenzüberschreitenden Stromhandels der schweizer Strom mit ausländischem, nicht gekennzeichneten Strom vermischt werde [BKW].

Gemäss [elecsui, BKW, VSE, VSEI] sind vertiefte Abklärungen vorzunehmen, um die Koordination mit den Lösungen in den benachbarten EU-Ländern sicherzustellen. Auch [SNE] ist der Meinung, dass die Bestimmungen zur Kennzeichnung überarbeitet werden müssten, da sie den geforderten Zielen nicht genügend gerecht würden.

[swissmem] hat einige grundsätzliche Bedenken zur Revision der EnV. Es gäbe ein Schnittstellenproblem zwischen der Klimapolitik und dem Renewable Energy Certificate

System (RECS). Auf der Ebene einzelner Firmen mit einem Umweltmanagementsystem oder mit einem Engagement in der Schweizer Klimapolitik könne die Kennzeichnungspflicht eine indirekte, nicht unbedeutende Konsequenz haben, da man bei der Berechnung der CO₂-Emissionen bislang davon ausging, dass der in der Schweiz verbrauchte Strom praktisch CO₂-neutral sei. Da erwartet würde, dass CO₂-freier Strom an Bedeutung gewinnt, sei es wahrscheinlich, dass vermehrt wesentliche Anteile dieses Stroms ins Ausland verkauft werden, was zu einer Verschlechterung des Schweizer Strommix führe. Aus dieser Situation ergäben sich eine Reihe von ungelösten Bilanzierungsfragen zu Energie- und CO₂-Buchhaltungen, deren Lösung den administrativen Aufwand erhöhe, ohne dass diesem Aufwand ein konkreter Umweltnutzen gegenüber stehe. Es sei abzusehen, dass der Strom in der Schweiz mit der Kennzeichnung weder billiger noch ökologischer werde.

Der Bundesrat wird gebeten, die EU-Richtlinie [CVP, EnFo], die von der Eurelectric erarbeitete Interpretationshilfe zur Stromkennzeichnung [EnFo] sowie Änderungswünsche der Branche [CVP, EnFo] zu beachten.

[FRC] weist darauf hin, dass die Stromproduzenten und –lieferanten bereits seit längerem wüssten, dass eine Kennzeichnungspflicht eingeführt werden soll, und damit auch die Zeit gehabt hätten, sich vorzubereiten. Für die Konsumenten sei es wichtig, dass diese Anstrengung in Richtung Transparenz so bald als möglich gemacht werde.

Auch [SKS] fordert eine rasche und umfassende Einführung der Kennzeichnungspflicht, da sie sich bereits lange dafür einsetzt, dass die Konsumentinnen und Konsumenten transparent über die Herkunft der Elektrizität sowie über die prozentualen Anteile der verschiedenen Energieträger informiert werden.

[SO] erachtet die geplante Stromkennzeichnung als notwendig und richtig. Sie Sorge insbesondere für Transparenz und helfe dadurch mit, den Stellenwert von Strom aus erneuerbaren Energien künftig zu verbessern. Auch [TI] ist der Meinung, dass die Kennzeichnung ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz und Information sei.

Die gegenwärtigen Ausführungen in den Erläuterungen, insbesondere die Möglichkeit, die obligatorische Kennzeichnung gemäss EnV mit Produkthinweisen zu ergänzen, erfüllen die Bedürfnisse des [VUE], dass die Anforderungen an die Kennzeichnung nicht im Widerspruch stehen mit den Anforderungen an die Zertifizierungen nach naturemade, sondern eine Basis für eine solche darstellen können. Grundsätzlich wird aber bedauert, dass die verschiedenen erprobten und breit abgestützten Ansätze im Instrumentarium des Strom-Qualitätslabels naturemade in den Erläuterungen nicht erwähnt wurden.

[EOS] betont, dass das Schweizerische Kennzeichnungssystem EU-kompatibel sein müsse. Das europäische System und die schweizerische Lösung gingen von der an die Endkunden gelieferten Elektrizität aus (Lieferantenmix), weshalb der gewählte Ansatz als

korrekt eingestuft wird. [atel] wünscht sich ebenfalls ausdrücklich, dass das Konzept „Lieferantenmix“ weiterverfolgt wird.

[RE] befürwortet eine termingerechte Einführung der Stromkennzeichnung per 1.1.2005 und begrüsst es sehr, dass sich die Stromkennzeichnung auf den Lieferantenmix und nicht auf den Produktions- oder Beschaffungsmix bezieht. Ohne diese Umsetzungen riskiere die Schweiz, dass die Exportmöglichkeiten der Schweizer EVU für Strom aus erneuerbaren Quellen gefährdet würden.

[ewb, swisspower] stufen die Revision der EnV bezüglich Stromkennzeichnung als EU-kompatibel ein, wünschen sich aber keinen unverhältnismässig grossen Aufwand. Insbesondere wird betont, dass im Falle von abweichenden Adressen zwischen Rechnungsempfänger und physikalischer Abnahmestelle, mit der Kennzeichnung auf der (jährlichen) Stromrechnung des physikalischen Stromlieferanten die Pflicht als erfüllt betrachtet werden müsse.

[ewz] unterstützt den Änderungsentwurf der EnV, insbesondere den in den Erläuterungen beschriebenen Lieferantenmix und die Herkunftsnachweise gemäss Art. 1c. Der Vorschlag stelle die Glaubwürdigkeit gegenüber den Kunden sicher und entspreche auch den Vorstellungen in der EU.

[BKW, CKW, swissel] schlagen vor, das Konzept „Beschaffungsmix“ weiterzuverfolgen, wonach die gesamte Beschaffung eines Lieferanten zu deklarieren ist.

Dagegen macht [SNE] geltend, dass der „Produktions- oder Beschaffungsmix“ für eine Kennzeichnung im Sinne einer Endkundeninformation oder zur Deklaration von Stromlieferungen völlig ungeeignet und verwirrend für die Konsumenten wäre. Eine Information basierend auf dem Produktions- oder Beschaffungsmix sollte nicht auf der Stromrechnung erfolgen, sondern mittels geeigneterer Medien (z.B. Geschäftsbericht). Für eine Kennzeichnung im Sinne einer Deklaration, welche dem Kunden und den anderen Anspruchsgruppen einen wirklichen Nutzen bringt, komme nur eine vertragsbasierende Volldeklaration (Geldflussmodell) in Frage. Dass innovative Unternehmen dabei etwas mehr Aufwand betreiben müssen, sei [SNE] klar, aber im Sinne der Glaubwürdigkeit und Kundenorientierung zu akzeptieren. Auch [VKE] würde die Frage der Einführung einer vertragsbasierenden Volldeklaration als berechtigt halten.

Aus Sicht [SEL, SIE, SIG] sollte das Kennzeichnungssystem auf Zertifikatsbasis aufgebaut werden. Das Prinzip der Trennung physikalischer Energie und ihrer Qualität sowie das Prinzip der separaten Vermarktung der Zertifikate sollten in der Verordnung verankert werden [SIG]. Mangels internationalem Zertifikatesystem, sollten die Kunden zumindest informiert werden, dass das Kennzeichnungssystem auf dem Prinzip „Treu und Glauben“ der EVU beruht [SIE].

[AEW] wünscht sich eine auf die EU-Normen reduzierte Kennzeichnungspflicht. Auch [RoEn] bemerkt, dass die EU-Bestimmungen weniger weit gehen als die vorgeschlagenen Regelungen; so werde in der EU keine Angabe über die Herkunft verlangt, sondern lediglich Informationen über die Umweltauswirkungen der Elektrizität. Auch die Kantone [EnDK, OW, SZ] beantragen, die Bestimmungen betreffend Herkunftsangabe der Elektrizität an die Regelung der EU anzupassen.

[atel] weist darauf hin, dass die Stromkennzeichnungspflicht so zu regeln sei, dass für die Elektrizitätsunternehmen kein übermässiger Zusatzaufwand entsteht.

[SWV] fordert eine möglichst unbürokratische und kostengünstige Umsetzung, was mit dem vorliegenden Vorschlag erfüllt sei. Ferner sei anzustreben, dass die staatliche Aufsicht über die Kennzeichnungspflicht und die Mehrkostenerstattung auf ein absolutes Minimum angesetzt werde, auch dieser Grundsatz sei laut [SWV] erfüllt.

[SWV] beantragt ausserdem, dass die jeweils aufgeführten Inhalte der Kennzeichnungen, Informationen und Nachweise bei allen drei Stufen einheitlich und an einer Stelle zusammenfassend dargestellt werden. Als Muster schlägt [SWV] vor:

- a) die Elektrizitätsmenge
- b) die Energieträger, aus welchen diese zusammengesetzt ist
- c) die Herkunft bezüglich in- oder ausländischer Produktion
- d) den Zeitraum für obige Angaben.

[ADEV] erachtet es als wichtig, dass der Nachweis und die Kennzeichnung von einem allfälligen Zertifikatemarkt (Grüne Zertifikate) strikt getrennt wird, was mit der Formulierung in den Artikeln 1a bis 1d erfüllt sei. Der Nachweis soll nicht als grünes Zertifikat (Mehrwert) handelbar sein.

[coop] ist der Meinung, dass erst die zwingende Deklaration von Herkunft und Art der Elektrizitätserzeugung es ermöglichen wird, erfolgreich mit ökologischen Elektrizitätsangeboten auf dem Markt aufzutreten. Wichtig erscheint [coop] dabei v.a. die Rückverfolgung der Angaben, was im vorliegenden Entwurf berücksichtigt sei.

[AEE] regt an, die kann-Formulierung aus den Erläuterungen, dass die Kennzeichnung die Marketinganstrengungen für erneuerbare Energien unterstützen kann, auch in der Verordnung festzuhalten.

[GR] begrüsst die Zielsetzung und Grundsätze der Stromkennzeichnung sowie die damit verbundene Förderung der Wasserkraft. Die Umsetzung soll praktikabel und kostengünstig sowie für Endverbraucher verständlich sein, weiter seien Missbräuche zu verhindern und im Eintreffensfall wirkungsvoll zu bestrafen. [GR] erachtet diese Voraussetzungen im vorliegenden Entwurf als erfüllt.

Aus Sicht [ecosui] muss ein Kennzeichnungssystem folgende Kriterien erfüllen: es soll glaubwürdig sein und Transparenz schaffen, kompatibel sein mit den EU-Bestimmungen und die Elektrizität nicht verteuern. Diese Kriterien seien mit dem vorgeschlagenen Entwurf erfüllt.

[RoEn] hinterfragt, wieso lediglich die Elektrizität der Kennzeichnungspflicht unterstellt wird und nicht auch andere „Energiearten“ (Brenn- und Treibstoffe).

3.2 Kapitel 1a, 1. Abschnitt EnV: Kennzeichnung von Elektrizität

[BKW, elecsui] stellen den Antrag, **Art. 1a Abs. 1** folgendermassen neu zu formulieren: „Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefern (kennzeichnungspflichtige Unternehmen) müssen ihre Endverbraucher einmal pro Jahr bezogen auf die durch das Unternehmen gesamthaft beschaffte Elektrizität unter Einschluss der Nettobilanz des Handelsgeschäfts informieren über:...”

[VSE, VSEI] beantragen **Art. 1a Abs. 1** folgendermassen zu ändern: „Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefern (kennzeichnungspflichtige Unternehmen) müssen ihre Endverbraucher einmal pro Jahr bezogen auf die durch das Unternehmen gesamthaft beschaffte Elektrizität unter Berücksichtigung der Handelsgeschäfte informieren über:...”

Durch den Kauf und Verkauf von Strom könne Strom aus weniger beliebten Quellen durch Strom aus beliebteren Quellen ersetzt werden [BKW, VSE, VSEI]. Dadurch entstehe letztlich ein geschlossenes System von Stromprodukten [elecsui, VSE, VSEI] und eine Irreführung der Kunden sowie eine Verzerrung des Wettbewerbs [BKW]. Eine Orientierung an der gesamthaft beschafften Energiemenge der Unternehmung vermeide ausserdem die Ungleichbehandlung von direkt und indirekt (via Endverteiler) belieferten Kunden [elecsui, VSE, VSEI] und vermeide die Umgehungsgeschäfte [VSE, VSEI].

[WWZ] verlangt, dass die Information nicht zwingend mittels individuell adressierter Mitteilung (z.B. auf Stromrechnung) zu erfolgen hat, sondern auch generell in amtlichen Publikationsorganen oder im Internet erfolgen kann und beantragt Art. 1a Abs. 1 folgendermassen zu ändern: „Unternehmen, die...müssen mindestens einmal pro Jahr...Elektrizität öffentlich informieren über...”.

[BKW, elecsui, EnDK, EOS, OW, SZ, VSE, VSEI] beantragen die Streichung von **Art. 1a Abs. 1 Bst. b** (Herkunft der Elektrizität, Produktion im In- oder Ausland), da die Angabe irreführend und mit einem Mehraufwand verbunden sei [BKW, elecsui, VSE, VSEI], die Vorschrift im Widerspruch zur EU-Richtlinie stehe [BKW, elecsui, EOS, VSE, VSEI] und unter Umständen sogar Klagen wegen Diskriminierung ausgelöst werden könnten [VSE, VSEI]. Eine freiwillige Mehrinformation soll aber möglich sein [elecsui, VSE, VSEI].

Die Frage der Deklaration bei Bündelkunden müsse auf effiziente Art gelöst werden [VSE, VSEI].

[VSEI] beantragt die Ergänzung von Art 1a mit einem neuen Abs. 4, mit der Pflicht, die obligatorische Kennzeichnung mit einem kurzen Hinweis auf die physikalischen Realitäten zu ergänzen.

Art. 1b Abs. 2 sei wie folgt zu ergänzen [elecsui, VSE, VSEI]:

“Die Informationen nach Absatz 1 müssen rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr, jeweils bis spätestens Ende April mitgeteilt werden. Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten, insbesondere wenn die Versorgungskette mehr als 2 Unternehmungen umfasst, oder wenn sich die beteiligten Unternehmungen auf Angaben nach dem hydrologischen Jahr einigen.“

Art. 1b Abs. 2 soll wie folgt angepasst werden [ewb]: „...für das vergangene Kalenderjahr, jeweils bis spätestens zum Zeitpunkt des Versands der nächsten Rechnung nach Februar mitgeteilt werden...“, da bei halbjährlich verrechneten (kleinen) Kunden der Versand der Rechnungen erst im August stattfindet.

[WWZ] stellt den Antrag, **Art. 1b Abs. 2** wie folgt zu ändern: „Die Informationen...rückwirkend für das vergangene hydrologische Jahr, jeweils spätestens bis Ende Dezember...“.

[SIG] beantragt, **Art. 1b** mit einem Absatz folgenden Wortlauts zu ergänzen:

“Die Informationen nach Art. 1b Abs. 1 müssen in Form eines Nachweises gemäss Art. 1c weitergegeben werden“.

[AEE, FRC, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] erachten eine jährliche Information als ungenügend und beantragen, dass die Kennzeichnung beim Endverbraucher mindestens quartalsweise [FRC], mindestens bei jeder Rechnungsstellung [AEE, FRC, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] bzw. regelmässig [SKS] erfolgen muss, damit Auswirkungen sowie die gewünschte Sensibilisierung auf Konsumentenseite erfolgen können.

Die Kennzeichnung soll analog zur EU auch Umweltinformationen beinhalten, namentlich die Angabe der CO₂-Emissionen sowie des nuklearen Abfalls [FRC, kf, SKS].

[kf] macht folgenden Änderungsvorschlag für **Art. 1a Abs. 1 und Bst. a**:

“1. Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher mit Elektrizität beliefern (kennzeichnungspflichtige Unternehmen) müssen ihre Endverbraucher bei jeder Rechnungsstellung bezogen auf die gesamthaft an diese gelieferte Elektrizität informieren über:

a) die prozentualen Anteile der eingesetzten Energieträger und – wenn vorhanden – das Anfallen von CO₂ oder von nuklearem Abfall.“

Die Kennzeichnung soll nicht nur mit oder als Beilage zur Stromrechnung erfolgen, sondern auf allen Kommunikationswegen des Unternehmens (Verträge, Internetseite,

kommerzielle Kommunikationsmittel, Werbematerialien) [FRC] bzw. auf sämtlichen Werbematerialien [AEE, FRC, grüne, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF].

3.3 Kapitel 1a, 2. Abschnitt EnV: Nachweis der Produktionsart und Herkunft der Elektrizität

[SWV] begrüsst die „Kann“-Formulierung der Nachweise und dass keine übermässig einschneidenden Anforderungen an die Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen verlangt werden. Die Nachweise (nach Art. 1c) sollten nur zum Tragen kommen, wenn sich Missbräuche beim Vollzug ergeben würden.

Die Einführung spezieller Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen verteuere die Elektrizität. Die Prüfung der Energiebilanzen und Herkunftsnachweise sollte aus Effizienzgründen wenigstens von den ordentlichen Revisionsstellen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen wahrgenommen werden können [EBM].

An das Prüfverfahren dürften keine allzu hohen oder gar faktisch unmöglichen Bedingungen geknüpft werden. Das Verfahren dürfe nicht zu aufwändig gestaltet werden, damit keine unnötigen Kosten anfallen [EBM].

Aufgaben und Rolle der Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen sowie die Tragweite dieser Bestimmungen seien unklar [RoEn].

Gemäss [RE] soll die Einrichtung von offiziell beauftragten Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen /Ausgabestellen unverzüglich in Angriff genommen werden.

[ewz] beantragt den Begriff Nachweis durch Herkunftsnachweis zu ersetzen, da Sinn des Art. 1c die Schaffung einer der EU-Richtlinie 2001/77/EC Art. 5 (Herkunftsnachweise) analogen schweizerischen Gesetzesgrundlage sei.

[ewz] beantragt folgende Ergänzungen bzw. Anpassungen:

Art. 1c neue Bst. d:

d. bei Wasserkraftanlagen die Angabe der Leistung

Art. 1c Abs. 3:

“Der Nachweis nach Absatz 1 kann zur Erfüllung der Informationspflicht nach Artikel 1b und Artikel 1a verwendet werden.”

Art. 1d Abs. 2, Prüfverfahren:

“Das Departement legt das Prüfverfahren fest. Dieses wird so ausgestaltet, dass eine internationale Anerkennung gewährleistet wird.”

[RoEn] beantragt, die Nachweise auf Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu beschränken.

3.4 Anhang 4, Abschnitt 1 EnV: Elektrizitätsbuchhaltung für kennzeichnungs- und informationspflichtige Unternehmen

Kategorien der Energieträger

Eine praktikable, einheitliche, klare und einfach zu handhabende Deklaration soll sich auf die wesentlichen Informationen beschränken, nämlich erneuerbare, nicht erneuerbare und ein kleiner Anteil aus Herkunft, die nicht überprüfbar ist [AEW].

[axpo, VKE] beantragen **Anhang 4, Ziff. 1.2** folgendermassen zu ändern:
"Minimal müssen die Kategorien „Erneuerbare“, „Kernenergie/CO₂-frei [axpo]“ und „Fossile Energieträger“ sowie „unbekannt/nicht überprüfbare Energieträger“ [VKE] ausgewiesen werden.

Auch [elecsui, VSE, VSEI] fordern, dass die vorgeschriebenen Kategorien auf „Erneuerbare Energien“, „Kernenergie“ und „Fossile Energieträger“ reduziert werden.

[SWV] hat zu den Kategorien der Energieträger keine Bemerkungen und hält die Beschränkung auf wenige wesentliche Kriterien als sinnvoll.

Kategorie „Abfälle“

[AEE] versteht den Entwurf in dem Sinne, dass der Strom aus Deponien und KVA als „nicht erneuerbar“ bezeichnet wird, was nicht nachvollziehbar sei. Für [BE] sei Energie aus Biomasse unabhängig von der Verwertungsart erneuerbar.

[elecsui, VSE, VSEI] erachten das Führen einer separaten Kategorie „Kehrichtverbrennung“ als wenig sinnvoll, da dieser Anteil bei vielen Unternehmungen sehr klein sei. Sie soll bei den „Erneuerbaren“ eingeschlossen werden. Dieses Vorgehen wäre bei der ausführlichen Erklärung der Deklarationspraxis auszuweisen und dürfe nicht dazu führen, dass Strom aus KVA im Sinne von EnG Art. 7 Abs. 3 inskünftig entschädigt werden müsste [VSE, VSEI]. [EnDK, OW, SZ] fordern, dass Abfälle aus KVA und Deponien als eigene Unterkategorie unter „Übrige erneuerbare Energien“ geführt werden.

Auch [FRC] würde es begrüssen, wenn die Abfälle in die Kategorie „Erneuerbare Energien“ integriert würden. Ausserdem schlägt [FRC] vor, die Kategorie „déchets“ (Abfälle) in „valorisation thermique des déchets“ (Thermische Verwertung der Abfälle), „valorisation des déchets“ (Verwertung der Abfälle) oder „incinération des déchets“ (Müllverbrennung) umzubenennen.

[ewb] möchte den Text zum Index „a“ der Unterkategorie „Biomasse“ wie folgt angepasst haben: „Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas, inklusive biogene Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien.“

[kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] schlagen vor, dass für den Strom aus Abfällen in der Liste eine dritte Gruppe eingeführt wird: „Strom aus teilweise erneuerbarer Energie“.

Der [VUE] begrüsst die Absicht, Strom aus Deponien und KVA nicht als erneuerbar einzustufen. Die separate Führung der Kategorie „Abfälle“ wird auch von [pusch] begrüsst, da bei dieser Form der Energiegewinnung letztlich nur ein Anteil als erneuerbar bezeichnet werden könne. [pusch] weist jedoch auf die uneinheitliche Einordnung der Energie aus KVA hin (Statistik vs. Energieverordnung) und schlägt deshalb vor, dass diese Energie künftig auch in der Statistik separat auszuweisen sei.

Kategorie „nicht überprüfbare Energieträger“

Eine Deckelung des Stroms aus nicht überprüfbarer Herkunft auf 5% [AEE, grüne, kf, SKS] bzw. 3% [FRC, pronatura, SAFE, SE-S, SP, WWF] sollte festgelegt werden.

Der Anteil der nicht überprüfbaren Energieträger sollte so weit wie möglich (vorzugsweise auf 0%) reduziert werden, weshalb [SIG] folgendes Prinzip in der Verordnung verankern möchte:

„Die Energieversorgungsunternehmen unternehmen alle Anstrengungen, den Anteil „nicht überprüfbarer Herkunft“ „abzubauen““.

Diese Kategorie wird von [BE] als nicht ganz unproblematisch erachtet, da sie zu einer Aushöhlung der Kennzeichnungspflicht führen könne; in einem solchen Fall müsste sie nach einigen Erfahrungsjahren überdacht werden.

Eine Ergänzung „...aus Handel“ oder eine Schlüsselung nach UCTE-Mix sollte möglich sein, da der Ausdruck „nicht überprüfbare Energieträger“ für sich allein negative Vorstellungen wecke [elecsui].

Strom unbekannter Herkunft sollte mit „UCTE-Mix“, ergänzt mit der Bezeichnung „nicht vertraglich spezifiziert“, anstelle von „nicht überprüfbare Energieträger“ benannt werden [EOS].

[SVP] erachtet die Wortwahl „nicht überprüfbare Energieträger“ als völlig inakzeptabel, wenn die Kennzeichnung diskriminierungsfrei und wertneutral erfolgen sollte. Diese Formulierung sei negativ konnotiert, da sie eine zweifelhafte Herkunft suggeriere.

[FRC] schlägt vor, diese Kategorie als „provenance inconnue“ (unbekannte Herkunft/Energieträger) zu bezeichnen.

Unterkategorien der Energieträger/WKK

Die Unterkategorien sollten erst ab 1% aufgeführt werden müssen [AET].

Eine obligatorische Detaillierung mit Unterkategorien könne ab einem gewissen Schwellenwert – sicher nicht ab 0% - sinnvoll sein [elecsui, VSE, VSEI].

Die Unterscheidung zwischen „Wasserkraft“ und „Übrige erneuerbare Energien“ sei nicht gerechtfertigt [FRC, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF], ausserdem gäbe es keinen Grund, Unterkategorien zu definieren [FRC, grüne].

Auch die fossilen Energieträger seien klar nach Energieträger aufzuschlüsseln [grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF], ausserdem sollte der Anteil an Wärmeleistung-Kopplung sichtbar gemacht werden [BS, grüne, IWB, pronatura, SAFE, SE-S, SP, WWF] oder zumindest geprüft werden [kf].

[BS, IWB] schlagen vor, im Sinne einer Vereinfachung, die vorgeschriebene Differenzierung der Energieträger Gas, Öl und Kohle zu prüfen.

[FRC] schlägt folgende Einteilung der Energieträger-Klassen vor:

Energies renouvelables:

Energie hydraulique
 Energie solaire
 Energie éolienne
 Biomasse
 Géothermie
 Valorisation thermique des déchets

Energie non renouvelables:

Energie nucléaire
 Pétrole
 Gaz naturel
 Charbon

Energie de provenance inconnue

[kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] schlagen zum besseren Verständnis folgende Einteilung vor:

Strom aus erneuerbare Energien:

Biomasse*
Geothermie*
Sonnenenergie
Wasserkraft
Windenergie

Strom aus teilweise erneuerbarer Energie:

Strom aus Abfällen*

Strom aus nicht erneuerbarer Energie:

Kernenergie/Atomenergie* [pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF]
Strom aus Erdgas*
Strom aus Erdöl*
Strom aus Kohle*

* jeweiliger Anteil Wärmekraft-Kopplung [pronatura, SAFE, SE-S, SP, WWF]

[SEL, SIG] würden es begrüßen, wenn bei der Wasserkraft zwischen kleiner (bis 1 MW), mittlerer (1-10 MW) und grosser (> 10 MW) Wasserkraft unterschieden würde.

Mix für Wiederverkäufer

Es sei für [AET, SES] unklar, wie der Mix für Wiederverkäufer berechnet werde bzw. wie zwischen eigenen Kunden und Weiterverteilern unterschieden werden sollte.

Produktdeklarationen

Unverständlich ist für [RoEn, SIE], wieso die in Form von speziellen Stromprodukten an Endkunden gelieferte Elektrizität nicht in Abzug gebracht werden muss. Damit werde ein falsches Signal an die Kunden gegeben, welche lediglich „Normalstrom“ beziehen. Es sollte möglich sein, diesen Kunden eine zusätzliche Tabelle zu präsentieren, welche die an „Produktkunden“ gelieferte Elektrizität nicht beinhaltet [SIE].

Bezugsjahr

Der Bezug auf das Kalenderjahr sei grundsätzlich problematisch, da in der Elektrizitätsbranche das hydrologische Jahr üblicherweise das Geschäftsjahr sei [axpo, SES]. Die Zählerablesungen erfolgten bei den meisten Elektrizitätswerken im Frühling und Herbst

[AEW]. Für das hydrologische Jahr als Bezugsjahr bzw. das Überlassen der Wahl der Branche [EnDK, OW, SZ] sprechen sich auch [EnDK, EKZ, OW, SZ, WWZ, VKE] aus.

Stromhandel/Zertifikatehandel

Die Herkunftsdeklaration müsse auch eine Differenzierung der Strombeschaffung in der Versorgung für Endkunden und Energiehandelsgeschäfte/Pumpspeicher ermöglichen [BS, IWB].

Der Einbezug von frei gehandeltem Strom oder von Zertifikaten sei fragwürdig, zumindest müsste eine Liste der anerkannten Länder zusammengestellt werden [elecsui, VSEI].

Dagegen ist [RE] der Meinung, dass der Handel mit Zertifikaten (z.B. RECS) integraler Bestandteil des Stromkennzeichnungssystems sein müsse.

Es sei für [AEE, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] unklar, wie die Handelsströme in der Elektrizitätsbuchhaltung der Unternehmen berücksichtigt würden. Daher sollten:

- Verordnung und Erläuterungen detailliert klären, wie Handelsenergie deklariert wird
- Beschaffungsverträge von Atomstrom aus dem Ausland als „Eigenproduktion“ erkennbar gemacht werden
- Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen vom Departement klare Instruktionen erhalten. Doppelzählungen von erneuerbarer Energie – im In- und Ausland – sollen ausgeschlossen werden.

Ein intensives Kontrollsystem (z.Bsp. RECS) sollte mindestens jedes Quartal den Austausch von Handelsenergie dokumentieren, damit Doppelzählungen von Erneuerbarer Energie vermieden werden können [AEE].

Anhang 4, Ziff. 1.8 ist für [SWV] unklar: da die Kennzeichnung nur die an die Endverbraucher in der Schweiz abgegebenen Elektrizität betrifft, schein aus dieser Definition bereits hervorzugehen, dass die „nicht direkt an Endverbraucher gelieferte Elektrizität“ in Abzug gebracht werden müsse.

[swissmem] gibt zu bedenken, dass wenn ein Produzent seinen mit Wasserkraft produzierten Strom ins Ausland verkauft, er den Kunden in seinem Versorgungsgebiet nur noch Strom unbekannter Herkunft und Zusammensetzung verkauft. Richtigerweise müsste der Verkäufer des Wasserstroms die gleiche Menge Strom von seinem Käufer mit der Ursprungsbezeichnung des Stroms übernehmen, den der Käufer mit dem Was-

serstrom ersetzt. Dies habe Auswirkungen auf die CO₂-Bilanz seiner Kunden und auch auf die Gestehungskosten seiner Produktion.

Vollzugshilfen

Anhang 4, Ziff. 1.9 sei wie folgt zu ändern [elecsui, EOS, VSE, VSEI]:

“Die Branche erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt eine Vollzugshilfe zur Elektrizitätsbuchhaltung“.

[SMV] würde es begrüßen, wenn die Tabellen als Vollzugshilfen betrachtet und nicht in den Anhang integriert würden.

Nachweise

Anhang 4, Ziff. 1.5 sollte folgendermassen ergänzt werden [ewz]:

“...Vertrag über die Lieferung von Herkunftsattributen,...”

“...Zertifikat (Nachweisdokument für Herkunftsattribute, getrennt von der physischen Lieferung von Elektrizität handelbar)“.

Diverses

Anhang 4, Ziff. 1.8 sollte ergänzt werden [ewz]: „...gelieferte Elektrizität mit Herkunftsnachweisen und Zertifikate müssen....“.

Anhang 4, Ziff. 1.5 – 1.8 sollten auf die EU-Kompatibilität überprüft und entsprechend geändert werden. Dabei sollte auch die Regelung der frei gehandelten Zertifikate hinterfragt werden [VKE].

[VSE, VSEI] erachten eine Rundung auf ganze Zahlen als angezeigt.

3.5 Anhang 4, Abschnitt 2 EnV: Kennzeichnung für kennzeichnungspflichtige Unternehmen

[FRC] erachtet es als wichtig, dass alle Elektrizitätslieferanten ihre Kennzeichnung einheitlich gestalten; die Umsetzung dieser Vorschriften müsse kontrolliert werden. Ebenso begrüßen [grüne, pronatura, SAFE, SE-S, SP, WWF] die Bestrebungen des Bundes für ein einheitliches Erscheinungsbild der Stromkennzeichnung.

[EKZ, elecsui, EnDK, OW, SES, SZ, VSE, VSEI, WWZ] beantragen, auf genaue minimale Massangaben für die Tabellen zu verzichten. Allenfalls könnte bei einer Unterschreitung der Tabellenmasse eine minimale Schriftgrösse vorgeschrieben werden [elecsui, VSE, VSEI, WWZ]. Um den Aufwand der EVU gering zu halten, sollte die Tabelle ins

jeweilige EDV-Programm zur Rechnungsstellung integriert und direkt auf die Rechnung ausgedruckt werden können [EnDK, OW, SZ].

Auch [SEL, SIG] wünschen sich mehr Gestaltungsfreiheiten für die EVU und erachten die Festlegung von genauen Minimalmassen als unvernünftig. Lediglich die Energieträger-Kategorien [SEL]/obligatorischen Daten [SIG] sollten vorgeschrieben werden.

[AEE, FRC, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] erachten eine jährliche Information als ungenügend und beantragen, dass die Kennzeichnung beim Endverbraucher mindestens quartalsweise [FRC], mindestens bei jeder Rechnungsstellung [AEE, FRC, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] bzw. regelmässig [SKS] erfolgen muss, damit Auswirkungen sowie die gewünschte Sensibilisierung auf Konsumentenseite erfolgen können und die gleichen Bestimmungen wie in der EU eingehalten werden. Ausserdem sollte die Stromherkunft auf sämtlichen Werbematerialien ausgewiesen werden [AEE, FRC, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF].

Umweltinformationen im Zusammenhang mit der Stromherkunft, die zumindest Angaben zu CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfällen umfassen, sollten klar zugänglich gemacht und vom BFE beaufsichtigt werden [grüne, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF].

Anhang 4, Ziff. 2.1 sei wie folgt zu ergänzen [elecsui, VSE, VSEI]:

“...muss sich ab 6 Monaten nach dem Ende der ausgewiesenen Zeitperiode auf diese beziehen“.

[ewb, ewz, swisspower] beantragen den 2. Absatz in **Anhang 4, Ziff. 2.1** folgendermassen zu ergänzen:

“Als Endverbraucher wird der Rechnungsempfänger der belieferten Konsumstelle bezeichnet“.

[SWV] schlägt vor **Anhang 4, Ziff. 2.2** zu streichen, da die Angaben zum Inhalt der Kennzeichnung bereits in Artikel 1a erfolgten. Dies gelte auch für **Anhang 4, Ziff. 2.1**, ausserdem müsse die Möglichkeit einer freiwilligen zusätzlichen Publikation nicht erwähnt werden, da diese ohnehin bestehe.

Anhang 4, Ziff. 2.2 Bst. d sollte folgendermassen ergänzt werden [WWZ]:

“...sofern auf gleichem Dokument nicht schon vorhanden“.

Die Angaben über die Form der Kennzeichnung (Ziff. 2.3 und 2.4) sind gemäss [SWV] zu detailliert und sollten in allfälligen Vollzugshilfen eingebaut werden.

Anhang 4, Ziff. 2.4 sollte dahingehend abgeändert werden, dass der Elektrizitätslieferant nicht verpflichtet werde, den „Gesamtmix“ auszuweisen, beispielsweise wenn er einem Kunden einen besseren „Produktmix“ ausweisen könne [AET].

Die Texte der Beispieltabellen im Anhang seien wie folgt zu ändern: „Der für unsere Kunden beschaffte Strom...“ [elecsui, VSE, VSEI].

Der Anteil der in der Schweiz produzierten Elektrizität in den Beispieltabellen sollte „production suisse“ (Schweizer Produktion) oder „produit en Suisse“ (in der Schweiz produziert) genannt werden [FRC].

[SES] erachtet es als wichtig, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Tabellen im Anhang der Energieverordnung lediglich Beispiele und nicht vorgeschrieben seien.

4. Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten

4.1 Allgemeine Bemerkungen zur Erstattung und Überwälzung der Mehrkosten

Insgesamt gaben 38 Vernehmlassende ihre Stellungnahme zur Neuregelung der Mehrkostenfinanzierung ab.

Die neue Regelung-Entlastung der höher belasteten Unternehmen, gleichmässige Belastung aller Endverbraucher - wird von 32 Vernehmlassenden begrüsst [AET, AR, atel, BKW, CKW, coop, elecsui, EnDK, EnFo, ewb, GR, grüne, HKBB, kf, OW, pronatura, puschi, RoEn, SAFE, SEL, SE-S, SES, SO, SNE, SP, swissel, SZ, TI, VSE, VSEI, WWF, ZG] bzw. akzeptiert [axpo, EKZ].

6 Stellungnehmende stehen der neuen Mehrkostenfinanzierung negativ [CP, SVP, VPE] oder zumindest kritisch [AEW, EKT, ZG] gegenüber.

[GR] begrüsst die neue Regelung zur Abgeltung der Mehrkosten, wendet sich aber aus gewässerökologischen Gründen gegen den in Art. 7 Abs. 4 EnG gegebenen Geltungsbereich für Wasserkraftwerke (< 1 MW).

Die vorgeschlagene Bundeslösung wird von [TI, VSE, VSEI] als sachgerechterer Ansatz als die bestehende kantonale Lösung (Ausgleichsfonds gemäss Art. 7 Abs. 7 EnG) begrüsst. Auch [SO] begrüsst die geplanten Änderungen, da diese eine gerechtere Regelung für die Entschädigung unabhängiger Produzenten ermöglichen. Auch [SNE] ist der Meinung, dass diese Änderung für EVUs mit vielen unabhängigen Produzenten eine existenzielle Verbesserung bringe und gewichtige Wettbewerbsnachteile beseitige.

Obwohl [grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SP, WWF] die Vorlage unterstützen, sind ihrer Auffassung nach noch Regelungslücken, Diskriminierungen und gesetzeswidrige Formulierungen enthalten.

[CP, SVP, VPE] lehnen die Bestimmungen zur Mehrkostenfinanzierung ab. Einerseits werde damit ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip und die Tariftransparenz geschaffen: Obwohl nicht alle Konsumentengruppen von einer Zusatzleistung profitieren, werde der Zuschlag für alle Endverbraucher wirksam. Andererseits zeigt sich [CP] skeptisch hinsichtlich der Neuschaffung einer unabhängigen Stelle gemäss Art. 5a. [SVP, VPE] kritisieren, dass diese Abgeltung nicht marktorientiert sei. Damit käme die Bestimmung einem Zwang zur Subventionierung von ineffizienten Produktionsanlagen gleich. Sie beantragen, dass auf diese Verordnungsänderung vorderhand verzichtet, die alte Regelung beibehalten und die Öffnung des Strommarktes abgewartet wird.

Der gesetzliche Subventionierungszwang nicht marktfähiger Produktionsformen wird von [AEW, axpo, EKT, EKZ] grundsätzlich abgelehnt oder zumindest kritisch hinterfragt. Letztere verlangt, dass die Subventionierung heute nicht wettbewerbsfähiger Kleinproduktionsanlagen – analog zur Landwirtschaft – transparent über Direktzahlungen des Bundes abgewickelt wird. Das vorgeschlagene Modell der Kostenerstattung sei zu kompliziert und teilweise intransparent. Aufwand und Ertrag stünden nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen. Es müsse sichergestellt werden, dass alle Endverbraucher gleichmässig belastet und unabhängige Produzenten nicht einseitig begünstigt würden. [AEW] stellt deshalb folgenden Änderungsantrag:
Es sei „eine Regelung zu erlassen, welche sicherstellt, dass alle Endverbraucher solidarisch an die Kosten der heute teilweise nicht wettbewerbsfähigen unabhängigen Produzenten beitragen.“

Die Stromversorgung sollte gemäss [ZG] im StromVG geregelt werden, weshalb Regelungen über die Erstattung der Mehrkosten an Unternehmungen der Energieversorgung, welche namentlich aus erneuerbaren Energien gewonnene Überschussenergie ins Netz einspeisen, ins StromVG und nicht in die EnV gehörten. Die Mehrkostenüberwälzung sei nochmals gründlich zu prüfen, weil sie Strukturen erhalten oder schaffen könnte, die aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu vertreten seien.

[axpo, EKT, EKZ, SNE, TI] bedauern, dass im Übernahmepreis der sogenannte „ökologische Mehrwert“ nicht enthalten sein soll. Es wird um nochmalige Prüfung der Vergütung resp. Rechte am „ökologischen Mehrwert“ gebeten.

[VUE] begrüsst es, dass der „ökologische Mehrwert“ durch die Mehrkostenerstattung nicht abgegolten werde. Für den Produzenten stelle die Möglichkeit, den nachgewiesenen „ökologischen Mehrwert“ auf dem freien Markt verkaufen zu können, einen wichtigen Anreiz dar, um in Ökovorhaben zu investieren. Die Gefahr des Doppelverkaufs werde durch die Zertifizierung gebannt.

[SIG] wünscht sich, dass die Verordnung ausdrücklich darauf hinweist, dass der „ökologische Mehrwert“ im Vergütungspreis nicht enthalten sei und das Produktionszertifikat im Besitze des unabhängigen Produzenten bleibt. Konkret sollte folgendes Prinzip ergänzt werden:

“Wenn die Mehrkostenerstattung die tatsächlichen Gestehungskosten einer Anlage nicht deckt, sollte der Erzeuger oder der lokale Verteiler, der die tatsächlichen Mehrkosten trägt, Eigentümer des Zertifikats über die Qualität der erzeugten Elektrizität bleiben.“

Ökologisch produzierter Strom könnte [EBM] im Rahmen der Liberalisierung der Elektrizitätsmärkte ein eigenes Produkt bilden, welches nach den Gesetzen des freien Marktes direkt vertrieben werden kann. Somit könnte grundsätzlich auch eine Aufhebung von Quersubventionierungen ins Auge gefasst werden. Auf jeden Fall sollte gemäss [EBM, HKBB] vermieden werden, dass Ökostrom zweimal verkauft wird (im Rahmen der Ein-

speiseregulung sowie durch Zertifikate). Dies sollte mit vernünftigem administrativem Aufwand realisiert werden. Aus Sicht der Kantone [EnDK, OW, SZ] sei besonders darauf zu achten, dass keine doppelte Entschädigung stattfindet; die KAP solle sich diesem Problem annehmen.

[AR, EnDK, OW, SZ] verweisen auf einige Probleme, welche für die Kantone zu erheblichem Aufwand führen könnten. So bestünden beispielsweise Unklarheiten bei den Zahlungsmodalitäten, einer allfälligen Entschädigung von Verzugszinsen, dem administrativen Aufwand der EVU und der Zuordnung und Vermarktung des Mehrwerts für ökologische Energie.

[BS, IWB] sind der Ansicht, dass Art. 7 Abs. 7 des EnG für alle dezentralen Anlagen Gültigkeit habe, also auch für die WKK-Anlagen. Zudem sollten die Bestimmungen über die Mehrkostenerstattung nicht nur für unabhängige Produzenten gemäss Art. 1 Abs. a der EnV, sondern auch für öffentliche EVU's anwendbar sein. Es werden daher folgende zwei Anträge gestellt:

Über die Erstattung der ausgewiesenen Mehrkosten sollten nicht nur Anlagen, die der Nutzung von erneuerbaren Energien, sondern auch solche, die der effizienten (WKK-) Nutzung mit nicht erneuerbaren Energiequellen dienen, gefördert werden. Das heisst, dass die Mehrkostenerstattung auch auf dezentrale WKK-Anlagen bis maximal 1 MW auszudehnen sei.

Die Mehrkostenerstattung sei auch öffentlichen EVU's zu ermöglichen. Mindestens sei sicherzustellen, dass deren ausgewiesene Mehrkosten für WKK-Anlagen mit einem Zuschlag auf die Netzgebühren/Durchleitungskosten im Versorgungsnetz zu kompensieren sind.

Für eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Mehrkostenerstattung plädiert auch [ewb]. Nach deren Auffassung sollte die Stromproduktion aus Biomasse in Kehrichtverbrennungsanlagen ebenso bei der Mehrkostenerstattung berücksichtigt werden.

[BE, RoEn] plädieren für die Zusammenlegung der Entscheidkompetenzen bei der Kontrolle der Umsetzung (Art. 22 Abs. 1), bei Sanktionen (Art. 27 Abs. 1) und bei Streitigkeiten betreffend Mehrkosten (Art. 5a Abs. 4) bei einer Stelle: BFE [BE] bzw. unabhängige Stelle [RoEn].

[etrans] schlägt vor, allgemeine Geschäftsbedingungen für alle Marktakteure zu schaffen, um die transparente, effiziente und diskriminierungsfreie Durchführung der Mehrkostenfinanzierung sicherzustellen. Zu dem Zweck soll ein Art. 5c mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

“Die Betreiberinnen der Übertragungsnetze bzw. die unabhängige Stelle sind berechtigt, zum Vollzug der Mehrkostenerstattung und –überwälzung allgemeine Geschäftsbedingungen zu formulieren.“

4.2 Art. 5a EnV: Erstattung der Mehrkosten

Klärungsbedarf besteht für [AET, AR, EnDK, OW, SZ, TI] bezüglich dem Begriff „Betreiberinnen der Übertragungsnetze“ (Abs. 1), für [AET] ist zudem die „unabhängige Stelle“ zu definieren (Bildung, Ernennung, Kompetenzen, Beziehung zur KAP). Auch [AR, EnDK, OW, SZ] wünschen sich die Darlegung von Organisation und Zusammensetzung der unabhängigen Stelle.

[ADEV, AEE, AET, AR, axpo, elecsui, EnDK, FRC, GR, grüne, kf, OW, pronatura, SKS, SNE, SZ, TI, VKE] möchten die Termini „marktorientierter Bezugspreis / Mehrkosten“ (Abs. 1) in der EnV präzisiert haben. [AR, EnDK, OW, SZ, TI] weisen auf die Schwierigkeiten dieses Begriffs in Anbetracht der Volatilität der Preise hin. [SNE, VKE] bemängeln insbesondere, dass die in Art. 4 EnV gegebene Definition der vermiedenen Kosten die möglichen verursachten Kosten (inkl. Systemdienstleistungen, Blindstrombezug) nicht einschliesse.

[ADEV, EnDK, OW, SZ und teilw. AEE, grüne, SAFE, SE-S, SP, WWF] schlagen hinsichtlich der Einspeiseverhältnisse folgende Ergänzung zu **Art. 4 Abs. 1** vor:

„Die vermiedenen Kosten des Unternehmens der öffentlichen Energieversorgung entsprechen dem Wiederverkäufertarif der nächst höheren Spannungsebene der Einspeisung. Sofern kein Wiederverkäufertarif besteht, ermittelt die kantonale Behörde nach Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes den Preis auf der Basis des kantonal ermittelten Durchschnitts der Einkaufspreise auf der nächsthöheren Spannungsebene.“

[axpo] möchte den „marktorientierten Bezugspreis“ als „marktorientierten Bezugspreis für Energie“ verstanden haben. Damit werden unerwünschte Marktverzerrungen innerhalb der Lieferkette aufgrund der zufällig unterschiedlichen Netzabgrenzungen ausgeschaltet.

[GR] macht darauf aufmerksam, dass verschiedene kleinere kommunale EVU's aus langfristigen Wasserrechtsverleihungen gegenüber dem übergeordneten Elektrizitätsversorger Bezugsrechte für eine bestimmte Strommenge zu einem Vorzugspreis besitzen. Die Mehrkosten müssten daher auch die Preisdifferenz zwischen der gesetzlich verlangten Vergütung der unabhängigen Produzenten und dem vom übergeordneten EVU gewährten Vorzugspreis, bezogen auf die Strommenge gemäss Bezugsrecht, enthalten.

Nach [ADEV, AEE, grüne, SAFE, SE-S, SP, WWF] dürften den unabhängigen Produzenten keine Abgeltungen für Systemdienstleistungen in Abzug gebracht werden, da für eine solche Abgeltung die Rechtgrundlage fehle. Der erste Satz von **Art. 4 Abs. 2** sei zu streichen.

In die Mehrkosten sollten gemäss [elecsui, SNE, VKE, VSE, VSEI] auch die Kosten der EVU für die Administration der Rückvergütung einfließen. Sie schlagen daher folgende

Ergänzung des 1. Satzes von **Art. 5a, Abs. 1** vor:

„Eine unabhängige Stelle erstattet den Unternehmungen der Energieversorgung auf Antrag die Mehrkosten inklusive der effektiven Vollzugskosten für die Übernahme der Überschussenergie; die Betreiberinnen...“.

[FRC, SKS] wünschen, dass der Preisüberwacher die Kompetenz erhält, die Preisbildung zu überwachen.

[SO, TI] gehen davon aus, dass die konkrete Umsetzung der Bestimmungen über die Mehrkostenerstattung zu einer grossen Zahl von Streitfällen und Rekursen führt. Angesichts knapper personeller Ressourcen und im Sinn des effizienten Vollzugs stellen sie folgenden Antrag:

„Aufgrund der Komplexität der Materie und im Interesse einer einheitlichen nationalen Vollzugspraxis soll die beauftragte Behörde in Streitfällen nicht vom Kanton, sondern auf nationaler Ebene (Bund) bezeichnet werden. Die **Art. 5a Abs. 4 und 5** sind entsprechend anzupassen.“

Die Beschwerdelegitimation in **Art. 5a Abs. 5** ist gemäss [ADEV] auf Entscheide zu beschränken, welche die Mehrkostenabgeltung beeinflussen. Sie schlägt deshalb vor, den 2. Satz wie folgt zu ändern:

„Die unabhängige Stelle ist gegen (...) Entscheide im Zusammenhang mit der Ermittlung des marktorientierten Bezugspreises zur Beschwerde legitimiert.“

Nach Auffassung [AEE, FRC, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] fehlt der „unabhängigen Stelle“ zur Beschwerdelegitimation gegen Entscheide der Kantone die gesetzliche Grundlage. Zudem sei ein Einspracherecht der Verbundwerke (als faktische Betreiber der „unabhängigen Stelle“) gegen die Entschädigungen der dezentralen Stromerzeuger sachpolitisch völlig falsch, da es zu einem verfälschten Wettbewerb führe. [AEE, grüne, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] bitten daher um Streichung des 2. Satzes von **Art. 5a Abs. 5**; allenfalls könnten sich [AEE, pronatura, SAFE, SE-S, SP, WWF] der Formulierung von [ADEV] anschliessen.

Die in **Art. 5a Abs. 5** (1. Satz) enthaltene Bestimmung, wonach der Kanton der unabhängigen Stelle jeden Entscheid betreffend Mehrkosten mitteilt, wird von [grüne, pronatura, SAFE, SE-S, SP, WWF] als inakzeptabel erachtet. Grund: Die Verbundwerke könnten versuchen, die dezentralen Konkurrenten über den Rechtsweg auszuschalten. Zweck des Energiegesetzes sei es, die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu fördern, und nicht, sie durch neue verfahrenstechnische Hürden zu behindern.

4.3 Art 5b EnV: Überwälzung der Mehrkosten

Klärungsbedarf sehen [ADEV, AEE, AR, atel, BKW, CKW, elecsui, EnDK, ewb, ewz, etrans, frc, grüne, kf, OW, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, swissel, swissmem, SZ, TI, VSE, VSEI, WWF] bei dem in **Abs. 2** notierten Überwälzungsmechanismus.

Für die [atel] ist bei der Überwälzung den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das Recht zur Weiterverrechnung der Mehrkosten dürfe daher nicht auf die Betreiberinnen des Übertragungsnetzes beschränkt werden, sondern müsse für alle Unternehmen aller Wertschöpfungsstufen bis hin zum Endverbraucher gelten. Es wird daher folgender Änderungsantrag für **Art. 5b Abs. 2** eingebracht:

„Die Mehrkosten inklusive Vollzugskosten können mit einem Zuschlag auf dem Entgelt für die Netzbenutzung bzw. mit einem Zuschlag auf dem Strompreis gleichmässig an die Endverbraucher weiterverrechnet werden.“

Identisch argumentieren [BKW, swissel], machen aber für **Abs. 2** einen umfassenderen Änderungsvorschlag:

„Die Mehrkosten für die Einspeisung von Überschussenergie durch unabhängige Produzenten nach Art. 7 Abs. 3 oder 4 des Gesetzes sowie die daraus entstehenden Vollzugskosten können von den Betreiberinnen der Übertragungsnetze sowie von den damit belasteten Betreiberinnen der Netze tieferer Spannung bis hin zum Endverbraucher mit einem Zuschlag auf dem Entgelt für die Netzbenutzung bzw. mit einem Zuschlag auf dem Strompreis gleichmässig weiterverrechnet werden.“

[CKW, elecsui, etrans, ewb, ewz, VSE, VSEI] möchten andere Arten der Überwälzung ermöglichen, welche der Realität Rechnung trügen. Sie schlagen daher vor, **Abs. 2** wie folgt zu ändern:

„Die Mehrkosten inklusive ([etrans]: und die) Vollzugskosten können von den Betreiberinnen der Übertragungsnetze über die Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher beliefern, auf die Endverbraucher überwältzt werden.“

[axpo, EKT, EKZ] treten demgegenüber für die Formulierung gemäss Vernehmlassungsvorschlag ein. [EKZ] möchte allerdings die solidarische Kostentragung aller Endverbraucher explizit erwähnt haben. Zu dem Zweck müsste die Kostenüberwälzung anhand der Bruttoenergie erfolgen. [EKT] meint, dass lediglich der Verteilschlüssel der Lasten auf die Kundengruppen zu Scharmützeln führen werde.

Gemäss [ADEV, AEE, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, TI, WWF] wäre in der jetzigen Formulierung von **Art. 5b Abs. 2** eine vollständige Überwälzung auf die tieferen Spannungsebenen möglich, während die Hochspannungsnetze keine Kosten zu tragen hätten. Dies sei nicht gesetzeskonform (Art. 7 Abs. 7 EnG). Deshalb wird folgender Änderungsantrag eingebracht:

„Die Mehrkosten inklusive Vollzugskosten müssen von den Betreiberinnen der Übertra-

gungsnetze den Übertragungskosten zugeschlagen werden. Alle Nutzer des Hochspannungsnetzes sind zu belasten.“

Auch [AR, EnDK, OW, SZ] räumen ein, dass die Mehrkosten inkl. Vollzugskosten der EVU vollumfänglich den Übertragungskosten auf der Höchstspannungsebene zugeschlagen werden müssten. Die Überwälzung auf die niedrigeren Spannungsebenen sei im Rahmen des StromVG für den gesamten transportierten Strom zu lösen.

Mit dieser Formulierung würden – gemäss [AEE, grüne, kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, TI, WWF] – die Mehrkosten auch von jenen ausländischen Händlern mitgetragen, die das schweizerische Stromnetz benützen; ansonsten würden Kantone und Gemeinden ohne Anschluss an das Hochspannungsnetz vom Mittragen der Mehrkosten befreit.

[swissmem] empfiehlt, im Sinn der Kostenneutralität gegenüber der bisherigen Regelung die Vollzugskosten nicht in die Vergütungsregelung mit einzubeziehen. Dadurch könnten unnötige Kostentreiber vermieden werden.

[FRC] lehnt eine alleinige Mehrkostenüberwälzung gemäss Abs. 2 auf die untersten Spannungsebenen als gesetzeswidrig ab. Alle Konsumentengruppen – auch die Grossabnehmer – hätten sich solidarisch an den Mehrkosten zu beteiligen.

[etrans] möchte sicherstellen, dass die für die Weiterverrechnung der Mehrkosten nötigen Informationen durch die verantwortlichen Stellen erhoben werden könnten und beantragt eine Ergänzung von **Art. 5b**

„Die Unternehmen, die in der Schweiz Endverbraucher beliefern, sind verpflichtet, den Betreiberinnen der Übertragungsnetze bzw. der unabhängigen Stelle die für den Überwälzungsvollzug notwendigen Informationen zu liefern.“

In **Art. 5b Abs. 3** fehlt gemäss [axpo, EKZ] ein Hinweis, dass das BFE zu verpflichten sei, dem Übertragungsnetzbetreiber (bzw. der unabhängigen Stelle) die Information bezüglich der eigenproduzierten Energie mitzuteilen. Dem zuständigen Netzbetreiber seien diese Informationen nicht bekannt.

[EKZ und SWV] sind der Auffassung, dass **Abs. 3** überflüssig sei und beantragen [EKZ] dessen Streichung. Ein modifizierter Abs. 2 genüge hierfür. Für [SWV] ist es zudem zweckmässiger, dass das Bundesamt nur von einer Stelle gemäss Art. 5a Abs. 3 bedient würde.

[AET, SES, TI] wünschen in Abs. 1 mehr Klarheit bei den Zahlungsmodalitäten (u.a. Verrechnung der Verzugszinsen, Inkassospesen). Namentlich [SES] wünscht für ihre Kundenschaft eine monatliche oder zumindest vierteljährliche Akontorechnung. Unklar sei bei Inkraftsetzung per 1.1.2005 die Referenzperiode für die erstmalige Finanzierung der Mehrkosten (2004 oder 2005?).

5. Neue Energieeffizienzklassen für elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen

5.1 Bemerkungen zu den neuen Energieeffizienzklassen (Anhang 1.2 Ziffer 7.1 Bst. b EnV)

Die vorgesehenen Änderungen werden mehrheitlich begrüsst [AR, BS, FRC, IWB, coop, CP, electsui, EnDK, EnFo, grüne, HKBB, kf, OW, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SO, SP, SZ, WWF].

Statt der Einführung neuer Untergruppen, sollten die Anforderungen an die Geräteklassen [GR] bzw. die Effizienzklassen-Grenzwerte [FRC, grüne, kf, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF] periodisch der technischen Entwicklung angepasst werden. Das BFE wird gebeten, sich diesbezüglich aktiv in den entsprechenden EU-Gremien zu engagieren [kf, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF].

Die EU-Richtlinien sollten in der Schweiz wortwörtlich übernommen werden [coop]. In der Verordnung sollte ein genauer Hinweis zur Erhältlichkeit der entsprechenden EU-Richtlinie enthalten sein [coop].

Absorptions-Kühlgeräte sowie „gewerbliche Kühlgeräte“ sollten ebenfalls diesen Zulassungsvorschriften unterstehen. Ausserdem sollten diese Vorschriften künftig nicht nur für die Effizienzklassen D/E/F/G (resp. F/G für Truhen) gelten, sondern ab 2005 für die Klassen C und ab 2006 auch für die Klasse B [grüne, pronatura, SAFE, SE-S, SKS, SP, WWF].

6. Weitere Bemerkungen und Anträge

6.1 EnV Art. 21a

„Prüf- und Konformitätsbewertungsstellen, die Berichte oder Bescheinigungen gemäss Art. 1c ausstellen, müssen...“ [ewz].

6.2 EnV Art. 28e

Zur Sicherstellung der für die Weiterverrechnung der Mehrkosten benötigten Informationen wird folgende Ergänzung beantragt [atel, BKW, CKW, elecsui, etrans, ewb, ewz, GR, swissel, VSE, VSEI]:

„der unabhängigen Stelle bzw. den Betreiberinnen der Übertragungsnetze die für den Vollzug notwendigen Informationen nicht oder mangelhaft liefert (Art. 5a+b)“.

6.3 Bemerkungen zu den Erläuterungen zum Entwurf vom 9. Juni 2004 zur Änderung der EnV

Kapitel 1.3, Absatz 2, Einschub nach erstem Satz:

„Die EU-Richtlinie 2001/77/EC Art. 5 regelt den Ort der Erzeugung mittels Herkunftsnachweisen.“ [ewz]

Kapitel 3.1, ersetzen durch:

„Zertifikatesysteme ermöglichen die Trennung der Herkunftsattribute eines ...“ [ewz]

Kapitel 3.2, Absatz 3, ersetzen durch:

„Der Lieferantemix des Elektrizitätslieferanten muss um den Verkauf und Verkauf von Herkunftsattributen bereinigt werden...“ [ewz]

Kapitel 3.2, Absatz 4, ersetzen durch:

„...und an spezifische Endkunden gehen, sofern diese Lieferungen keinen erheblichen Anteil an der gesamten Menge der Basisdeklaration ausmachen, beispielsweise...“ [swisspower].

„...Die standardmässige Berücksichtigung der Lieferung an spezifische Endkunden in der...“ [swisspower].

Kapitel 4, Absatz 1 ersetzen durch:

„...Endverbraucher sind die Rechnungsempfänger von Haushalten und kommerziellen Kunden, welche Elektrizität für den Eigengebrauch beziehen“ [ewb, ewz, swisspower].

Kapitel 4, Absatz 3 wie folgt kürzen:

“Die Kennzeichnung muss mindestens einmal jährlich mit der Stromrechnung oder als Beilage zur Stromrechnung erfolgen. Zusätzliche Publikationen, beispielsweise im Geschäftsbericht, in der Kundenzeitschrift oder im Internet sind möglich“ (alles dazwischen streichen) [ewb, swisspower].

6.4 Anträge zur Änderung des Energiegesetzes und der -verordnung

EnV, Art. 1 Bst. f

Die Präzisierung „insbesondere Holz, ohne Abfälle in Kehrlichtverbrennungsanlagen und Deponien“ sollte ersatzlos gestrichen werden [ewb].

Die in Kehrlichtverbrennungsanlagen produzierte Elektrizität sollte zu mindestens 50% als erneuerbar anerkannt werden [EnDK, OW, SO, SZ, TI].

EnV, Art. 1 Bst. d

Neu sollte die Überschussenergie so definiert werden, dass die über den am Ort für die eigentliche Energieproduktion notwendigen Anlagen (v.a. Faulung und BHKW) hinaus produzierte Energie als Überschussenergie anerkannt wird [VSA].

EnV, Art. 2 (allgemeine Anforderungen an die unabhängigen Produzenten)

Eine Fahrplan-Meldepflicht für Produktionen grösser 100'000 kWh/Jahr sei zu ergänzen [VKE] bzw. zu prüfen [SNE].

EnV, Art. 5 Abs. 2 (Wasserkraftwerke)

[pronatura] beantragt die sinngemässe Ergänzung dieser Bestimmung: „Ausgenommen sind Werke, deren Fischgängigkeit nicht gewährleistet ist, die das Gewässer übermässig belasten oder denen überwiegende Interessen des Auenschutzes entgegen stehen“.

Wärmenutzung in WKK-Anlagen

Neue Regelung zur Wärmenutzung in fossil betriebenen WKK-Anlagen und grosse Anlagen, welche erneuerbare Energien nutzen, mit Berücksichtigung in der Stromkennzeichnung und bei der Vergütung [AR, EnDK, OW, SZ, TI]. Entsprechend den energiepolitischen Grundsätzen sei auch bei grossen WKK-Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen, ein hoher Wirkungsgrad anzustreben. Die KAP sollte eine kluge Regelung suchen.

Bei Anlagen, welche erneuerbare Energien ineffizient nutzen, sollte die Vergütung angemessen reduziert werden können. Ausserdem sollte auch für diese Anlagen eine maximale Leistungsgrenze (analog Wasserkraftwerke) eingeführt werden [AET].

Die unterschiedliche Behandlung von Wasserkraftanlagen ab 1 MW Leistung gegenüber den kleineren Anlagen und den übrigen erneuerbaren Energien ist aus Sicht der Kantone [EnDK, GR, OW, SZ] unverständlich.

6.5 Weitere Anliegen

Die Zusammensetzung der KAP, insbesondere die Vertretung der Produzenten von Strom aus erneuerbaren Energien [AEE], sollte geprüft werden.

[pusch] schlägt vor, Energie aus Kehrlichtverbrennungsanlagen künftig in der Energiestatistik separat auszuweisen. Zudem sollten die Betreiber der KVA den Strom künftig zu kostendeckenden Tarifen ins Stromnetz einspeisen können, ohne dabei einen Gewinn zu erwirtschaften.

[EnDK, OW, SZ] fordern die Prüfung, ob und wie Art. 38 TVA bzgl. Ausmass der Wärmenutzung in KVA präzisiert und ob für Strom aus KVA und Deponien ein garantierter Rücklieferatarif festgelegt werden soll. Falls eine Lösung mit garantiertem Rücklieferatarif verfolgt würde, ergäben sich ebenfalls überwälzbare Mehrkosten.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS DER VERNEHMLASSUNGSTEILNEHMER

ADEV	ADEV Energiegenossenschaft, Arbeitsgemeinschaft für dezentrale Energieversorgung
AEE	Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
AET	Azienda Elettrica Ticinese, Bellinzona
AEW	AEW Energie AG, Aarau
AR	Kanton Appenzell A.Rh.
atel	Aare-Tessin AG für Elektrizität, Olten
axpo	Axpo Holding AG, Baden
BE	Kanton Bern
BKW	BKW FMB Energie AG
BS	Kanton Basel-Stadt
CKW	Centralschweizerische Kraftwerke, Luzern
coop	Coop Schweiz
CP	Centre Patronal
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EBM	Elektra Birseck Münchenstein
ecosui	economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen
EKT	Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau AG
EKZ	Elektrizitätswerke des Kantons Zürich
elecsui	electrosuisse, SEV Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
EnDK	Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
EnFo	Energieforum Schweiz

EOS	EOS Holding, Energie Ouest Suisse
etrans	Etrans AG, Laufenburg
ewb	Energie Wasser Bern
ewz	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FRC	Fédération romande des consommateurs
GR	Die Regierung des Kantons Graubünden
grüne	Grüne Partei der Schweiz
HKBB	Handelskammer beider Basel
IWB	Industrielle Werke Basel
kf	Konsumentenforum
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern
OW	Kanton Obwalden
pronatura	Pro Natura
pusch	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz
RE	Rätia Energie AG, Poschiavo
RoEn	Romande Energie SA, Morges
SAFE	Schweizerische Agentur für Energieeffizienz
SEL	Service de l'électricité de la Ville de Lausanne
SE-S	Schweizerische Energie-Stiftung
SES	Società Elettrica Sopracenerina, Locarno
SIE	Service intercommunal de l'électricité, Renens
SIG	Services Industriels de Genève

SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SNEn	SN Energie AG, St. Gallen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
swissel	swisselectric, Organisation der schweizerischen Stromverbundunternehmen
swissmem	Swissmem, die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (ASM und VSM)
swisspower	Swisspower AG, Zürich
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
SZ	Kanton Schwyz
TI	Kanton Tessin
VBSA	Verband der Betriebsleiter und Betreiber Schweizerischer Abfallbehandlungsanlagen
VKE	Verband Kommunalen Elektrizitätsversorgungs-Unternehmen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten
VPE	Verband der Personalvertretungen der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VSE	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VUE	Verein für umweltgerechte Elektrizität
WWF	World Wildlife Fund Schweiz
WWZ	Wasserwerke Zug AG
ZG	Kanton Zug

VERZEICHNIS VON VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN

CO ₂	Kohlendioxid
EnG	Energiegesetz
EnV	Energieverordnung
EU	Europäische Union
EVU	Energieversorgungsunternehmen
KAP	Kommission für Fragen der Anschlussbedingungen unabhängiger Produzenten
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
kWh	Kilowattstunden
MW	Megawatt
RECS	Renewable Energy Certificate System
StromVG	Bundesgesetz über die Stromversorgung
TVA	Technische Verordnung über Abfälle
UCTE	Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity
WKK	Wärme-Kraft-Kopplung